# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. April 1978	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Andert GVBI. II 16-10	171
13. 3. 78	Neufassung der Landeswahlordnung	174
13. 3. 78	Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen	224

#### Zweite Verordnung zur Anderung der Landeswahlordnung\*)

#### Vom 13. März 1978

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1974 (GVBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 und weniger als 100 Einwohner umfassen."
  - b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "innerhalb eines Landkreises" gestrichen.
- 2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satz 1 kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen."

- 3. Dem § 13 Abs. 4 werden als Satz 4 und 5 angefügt:
  - "Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten."
- 4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Vollzugsanstalten der Justizverwaltung" durch das Wort "Justizvollzugsanstalten" ersetzt.
- 5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 4 Satz 3" ersetzt durch die Verweisung "§ 13 Abs. 4 Satz 3 und 4".
  - b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
  - "(8) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt."
- 6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "am Eingang" ersetzt durch "am oder im Eingang".
- 7. Dem § 23 Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

"Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen".

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 16-10

9. § 29 wird wie folgt geändert:

172

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Abschriften" ersetzt durch "Ausfertigungen".
- b) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort."
- c) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
  - "Er soll ferner Namen und Anschrift, möglichst auch Fernsprechnummer, des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten."
- d) In Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "will," die Worte eingefügt "und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese".
- e) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Das Wahlrecht jedes Unterzeichners ist von der Gemeindebehörde auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 erteilt werden. In diesem Fall sind die Blattnummer der Unterschriftenliste (Anlage 5) und die laufende Nummer, unter der der Wahlberechtigte eingetragen ist, zu vermerken."
- In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Abschriften" ersetzt durch "Ausfertigungen".
- 11. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Wählergruppen" die Worte eingefügt "oder deren Kurzbezeichnungen".
  - b) In Abs. 6 wird das Wort "Abschriften" ersetzt durch "Ausfertigungen".
- 12. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Abschrift" ersetzt durch "Ausfertigung".
  - b) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, ".

c) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben."

- 13. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Lande" die Worte eingefügt "oder deren Kurzbezeichnungen".
- 14. Dem § 38 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

"Verwendet eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung, so wird auch diese angegeben."

- 15. § 44 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
    - "4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat,".
  - b) In Nr. 10 werden nach dem Wort "verfälscht" die Worte angefügt "oder eine solche Tat versucht."
- 16. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Abs. 3 wird eingefügt:
    - "(3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 4), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis "Wahlschein" oder "W" ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2."
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 17. Dem § 50 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

"Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein."

- 18. In § 52 Satz 3 werden die Worte "so beschließt der Wahlvorstand" ersetzt durch "klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt".
- 19. In der Überschrift von § 56, in § 56 Abs. 1 und in § 57 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Vollzugsanstalten der Justizverwaltung" ersetzt durch "Justizvollzugsanstalten".
- 20. § 69a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag."

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen" ersetzt durch "die Mitglieder in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein und nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen".
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung "(§ 16 Abs. 6)" ersetzt durch "(§ 16 Abs. 7)".
- 21. § 69 b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  - weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
  - 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  - der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
  - 4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,

- der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
- kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält."
- 22. In § 70 Abs. 6 wird die Verweisung "(§ 71 Abs. 2)" gestrichen.
- In § 70 Abs. 7 wird das Wort "Abschriften" ersetzt durch "Ausfertigungen".
- 24. § 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht."
- 25. Die Anlagen 2, 4, 5, 6, 10, 10 a, 13 und 13 a erhalten die aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.¹)

#### Artikel 2

Die Landeswahlordnung (LWO) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.



Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1978

Der Hessische Minister des Innern Gries

1) Abgedruckt S. 194

196

197

206

213

### Anlage

### Landeswahlordnung in der Fassung vom 13. März 1978

#### UBERSICHT

#### I. Vorbereitung der Wahl

#### 1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Anstaltswahlbezirke
- § 3 (aufgehoben)

#### 2. Wählerverzeichnisse

- § 4 Führung der Wählerverzeichnisse
- § 5 Form des Wählerverzeichnisses
- § 6 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

#### 3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 (aufgehoben)
- § 15 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten
- § 16 Ausstellung von Wahlscheinen
- § 17 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 18 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

#### 4. Wahlorgane

- § 19 Landeswahlleiter
- § 20 Kreiswahlleiter
- § 21 Bildung der Wahlausschüsse
- § 22 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 23 Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke
- § 24 (aufgehoben)
- § 25 Bewegliche Wahlvorstände
- § 26 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern
- § 27 Erfrischungsgeld
- Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel
- § 28 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 29 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 30 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

- § 31 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 32 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 33 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 34 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 35 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 36 Zulassung der Landeslisten
- § 37 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 38 Stimmzettel, Umschläge

#### 6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahltisch
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

#### II. Wahlhandlung

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Offentlichkeit der Wahl
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

#### 2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Anstaltswahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten
- § 56 Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten
- § 57 Briefwahl
- § 58 (aufgehoben)

#### III. Feststellung des Wahlergebnisses

- § 59 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 60 (aufgehoben)
- § 61 (aufgehoben)
- § 62 Zählung der Wähler
- § 63 Zählung der Stimmen
- § 64 Zähllisten
- § 65 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 66 Wahlniederschrift
- § 67 (aufgehoben)
- § 68 Abschluß des Wahlgeschäfts

- § 69 Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter
- § 69 a Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 69 b Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 70 Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 71 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 72 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

# IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

- § 73 Nachwahlen
- § 74 Wiederholungswahlen
- § 75 Ersatzwahlen

### V. Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 76 Wahlstatistik
- § 77 Amtliche Bekanntmachungen
- § 78 Sicherung der Wählerverzeichnisse
- § 78 a Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 79 Inkrafttreten

#### I. Vorbereitung der Wahl

#### 1. Wahlbezirke

#### § 1

#### Allgemeine Wahlbezirke

- (1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.
- (2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 und weniger als 100 Einwohner umfassen.
- (3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.
- (4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden oder gemeindefreie Grundstücke oder Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.
- (5) Die Gemeindebehörde teilt spätestens am 45. Tage vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter mit. Der

Kreiswahlleiter berichtet spätestens am 35. Tage vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke seines Wahlkreises, unterteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter. Der Bericht hat zu enthalten:

- die Gemeinden (namentlich), die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke.
- die Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt wurden, unter Angabe der Gemeinde, die die Wahl durchführt.

#### § 2

#### Anstaltswahlbezirke

- (1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser Entbindungsanstalten, oder Kliniken, Altersheime, Wöchnerinnenanstalten, Erholungsheime u. dergl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei Bedarf Wahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- (2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

### § 3

#### (aufgehoben)

### 2. Wählerverzeichnisse

#### δ 4

### Führung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Gemeindebehörde führt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.
- (3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 78 fortgeführt und wieder verwendet werden.
- (4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.
- (5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer

Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

#### δ5

### Form des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.
- (2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

#### § 6

### Eintragung der Wahlberechtigten

- (1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist, ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 4 des Gesetzes ruht.
- (2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.
- (3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.
- (5) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, wird im Wählerverzeichnis gestrichen. Ein Wahlberechtigter, der sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks von Amts wegen eingetragen. Wahlberechtigte, die vor dem Beginn der Auslegungsfrist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, sich aber erst nach dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes abmeldet, vom Wahlrecht ausge-

schlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts.

(6) Erklärt ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden des Landes gemeldet ist, nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist gegenüber der Meldebehörde, daß seine bisherige Nebenwohnung nunmehr seine Hauptwohnung sei, so wird er am Ort der neuen Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die für die neue Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde benachrichtigt die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

#### § 7

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:
- den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,
- den Wahlbezirk und den Wahlraum,
- 3. die Wahlzeit.
- die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
- den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist
- (2) In der Wahlbenachrichtigung oder zugleich mit ihr soll die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen belehren. Die Belehrung muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wähler in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes, § 13 dieser Verordnung), daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 16 Abs. 4 Satz 1).

Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

#### § 8

### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 31. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt.
- 2. wo innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
- daß den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
- wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 ff.),
- daß Inhaber von Wahlscheinen in jedem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können.
- (2) Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung vorläufig ab. Sie vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte, und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit. Dieser teilt die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis, gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, bis zum 22. Tage vor der Wahl in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter mit.
- (3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an den Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.
- (4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satz 1 kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.

#### § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung der Gemeindebehörde offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; der Einsprechende hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung den Beteiligten spätestens am 17. Tage vor der Wahl zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.
- (3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die

Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

#### § 10

### Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird nach Beginn der Auslegung auf Einspruch oder Beschwerde oder nach § 14 Abs. 7 des Gesetzes entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Die Gemeindebehörde übersendet ihm eine Wahlbenachrichtigung. Hatte sich in dem Verfahren herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten nach Satz 1 einträgt, die andere Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.
- (2) Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen.
- (3) Nachträge und Streichungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern.
- (4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 11) dürfen Nachträge oder Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

#### § 11

### Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 2. Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest.
- (2) Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte, nach dem Muster der Anlage 2 bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.
- (3) Sind mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt (§ 1 Abs. 4), so übersenden die beteiligten Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse auf dem schnellsten Wege der Gemeindebehörde, die die Wahl durchführt.

#### 3. Wahlscheine

#### § 12

#### Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

#### § 13

#### Wahlscheinanträge

- (1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.
- (2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- (4) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Antrag nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18 Uhr gestellt werden, wenn die Gemeindebehörde dies in der Bekanntmachung nach § 8 bestimmt hat. In den Fällen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch am Wahltage bis 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.
- (5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

## § 14 (aufgehoben)

#### § 15

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten

- (1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen
- der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
- der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten sowie der Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 25 Abs. 1, §§ 55, 56),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltage in der Anstalt wählen wollen. Für diese Wahlberechtigten werden Wahlscheine ausgestellt und der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung übersandt.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

#### § 16

### Ausstellung von Wahlscheinen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.
- (2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahl-kreises,

ein amtlicher Wahlumschlag (§ 38 Abs. 5),

ein amtlicher Wahlbriefumschlag (§ 38 Abs. 6), auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer angegeben sind, und

ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Ge-

meindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

- (5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen.
- (6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet.
- (7) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter

das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltage vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltage spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(8) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

#### δ 17

#### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.

#### § 18

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen 2 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

#### 4. Wahlorgane

#### § 19

#### Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

### § 20

#### Kreiswahlleiter

- (1) Der Minister des Innern gibt die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.
- (2) Der Kreiswahlleiter übt sein Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

#### § 21

#### Bildung der Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.
- (2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.
- (3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

#### § 22

#### Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein. An Stelle eines abwesenden oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.
- (3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer am Beginn der ersten Sitzung durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (5) Uber jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

#### Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke

- (1) Die Wahlvorstände werden für jede Wahl neu berufen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Die Gemeindebehörde soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien einho-
- (2) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.
- (3) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.
- (6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- (7) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Er-

mittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

#### § 24 (aufgehoben)

#### § 25

#### Bewegliche Wahlvorstände

- (1) Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten sowie in Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.
- (2) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.
- (3) § 23 Abs. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

#### § 26

#### Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öf-fentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

#### § 27 Erfrischungsgeld

Ein Erfrischungsgeld von je 15 Deutsche Mark, das auf ein Tagegeld nach § 26 Abs. 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden

den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 22 einberufenen Sitzung und

den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

#### 5. Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel

8 28

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fordern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

#### § 29

## Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 4 mit 2 Ausfertigungen eingereicht werden.

#### Er muß enthalten

- Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
- Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Ersatzbewerbers.
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift, möglichst auch Fernsprechnummer, des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 unter Beachtung folgender Vorschrift zu erbringen:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind

der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers,

der Familienname, der Rufname und der Wohnort des Ersatzbewerbers

und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort

anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname,

- Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten.
- 3. Das Wahlrecht jedes Unterzeichners ist von der Gemeindebehörde auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 erteilt werden. In diesem Fall sind die Blattnummer der Unterschriftenliste (Anlage 5) und die laufende Nummer, unter der der Wahlberechtigte eingetragen ist, zu vermerken.
- Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- (3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß der Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist,
- 4. die entsprechenden Unterlagen gemäß Nr. 1 bis 3 für den Ersatzbewerber.
- (4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

#### § 30

#### Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

- (1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort 2 Ausfertigungen. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.
- (2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber oder ein Ersatzbewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

#### § 31

### Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.
- (2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; frifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.
- (4) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.
- (5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der An-I age 9 angefertigt.
- (6) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort 2 Ausfertigungen der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin.

#### § 32

#### Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

- (1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.
- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.
- (3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

#### § 33

#### Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 37) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben.

#### § 34

### Inhalt und Form der Landeslisten

- (1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 10 mit einer Ausfertigung eingereicht werden. Sie muß enthalten
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber.
- (2) Muß eine Landesliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 10a zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 29 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechend.
  - (3) Der Landesliste sind beizufügen
- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 11, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
- eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß sie wählbar sind,
- die Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist.
  - (4) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 35

#### Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

#### § 36

#### Zulassung der Landeslisten

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.
- (2) Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

#### § 37

#### Bekanntmachung der Landeslisten

- (1) Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.
- (2) Die Kreiswahlleiter machen gleichfalls die zugelassenen Landeslisten öffentlich bekannt.

#### § 38

#### Stimmzettel, Umschläge

- (1) Der Stimmzettel enthält alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Verwendet eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung, so wird auch diese angegeben.
- (2) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wenn nach Geschlechtern oder Altersklassen getrennt gewählt wird, können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.
- (3) Die Umschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.
- (4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Umschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.
- (5) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen  $11.4 \times 16.2$  cm groß (DIN C 6) und blau sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.
- (6) Die Wahlbriefumschläge sollen  $12.0 \times 17.6$  cm groß und hellrot sein.

#### 6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

### § 39

#### Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

#### § 40

#### Wahlzellen

- (1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.
- (2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

### § 41

#### Wahlurne

- (1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.
- (2) Die Wahlurne muß mit einem Dekkel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.
- (3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

### § 42

### Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

### § 43

#### Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt oder später endet, jedoch nicht nach 21 Uhr.

#### § 44

#### Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahlräume öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und

ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeinde darauf hin,

- daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
- 2. daß jeder Wähler eine Stimme hat,
- daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden.
- 4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat,
- daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muß,
- daß der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
- daß der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben kann,
- daß der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen kann,
- 9. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
- daß nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein
  Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als
  Muster gekennzeichnet ist,

### II. Wahlhandlung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- 1. das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- 3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,

- Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls die Führung von Zähllisten vorgesehen ist, Vordrucke der Zähllisten.
- 5. Vordrucke der Schnellmeldung,
- Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung,
- 7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- 8. Verschlußmaterial für die Wahlurne.
- Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

#### § 46

### Eröffnung der Wahlhandlung

- (i) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 16 Abs. 5 Satz 4), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.
- (3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 4), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis "Wahlschein" oder "W" ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

#### § 47

#### Offentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

### § 48

#### Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

#### § 49 Stimmabgabe

- (1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Er soll sich hierbei möglichst durch seine Wahlbenachrichtigung ausweisen
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.
- (3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.
- (5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- ihn ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

### § 50

#### Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

#### § 51

#### Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

#### § 52

#### Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

### § 53

#### Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### 2. Besondere Regelungen

#### 8 54

#### Wahl in Anstaltswahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen Wahlschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für verschiedene Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.
- (3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die

186

- (4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.
- (6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Wahlberechtigten den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (7) Die Offentlichkeit soll durch Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.
- (8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
- (9) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Anstaltswahlbezirk darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erfolgen.
- (10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### δ 55

#### Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten

- (1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung einer kleineren Kranken- oder Pflegeanstalt zulassen, daß in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.
- (2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

- (3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (4) § 54 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 56

#### Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

- (1) In Justizvollzugsanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.
- (2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.
- (3)  $\S$  55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 57 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,

legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken- und Pflegeanstalten, in Justizvollzugsanstalten und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

§ 58 (aufgehoben)

#### III. Feststellung des Wahlergebnisses

8 59

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

- 1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
- 3. die Zahl der Wähler,
- 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 60 (aufgehoben)

§ 61 (aufgehoben)

§ 62

#### Zählung der Wähler

Vor dem Offnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 63

#### Zählung der Stimmen

- (1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt.
- (2) Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel werden ebenfalls für sich gesammelt.

- (3) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, werden zusammengeheftet.
- (4) Die Beisitzer übergeben Stimmzettel, die nicht nach Abs. 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher, Dieser liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagt er an, daß die Stimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel oder ein Wahlumschlag Anlaß zu Bedenken, so wird er den nach Abs. 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigefügt. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat hierbei für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer zu sorgen.
- (5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die nach Abs. 3 ausgesondert worden waren. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen ist zu vermerken, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind bei den Stimmen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen. § 66 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 64 Zähllisten

- (1) Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß für die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen Zähllisten verwendet werden.
- (2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine dafür bestimmte Hilfskraft verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.
- (3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 65

#### Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreis-

wahlleiter meldet. Die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet.

Sie enthält die Zahlen

- 1. der Wahlberechtigten,
- 2. der Wähler,
  - 3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - 4. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.
  - (4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 12 erstattet.

#### § 66 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13 aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

die Stimmzettel und Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 5 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 besonders beschlossen hat,

die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Die Anlagen sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

§ 67 (aufgehoben)

§ 68

Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,

die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge, die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Diese verwahrt die Pakete, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

- (2) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.
- (3) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### δ 69

#### Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter

Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlbezirke mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 14 bei.

#### § 69 a

#### Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.
- (2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.
- (3) Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß

die Mitglieder in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein und nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Wahlvorsteher verpflichtet, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

- (4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 16 Abs. 7) der ihm zugeteilten Gemeinden.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 78 a).

#### § 69 b

#### Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Abs. 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlume gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
- kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist.
- ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahl-

geheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 59 unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 12. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13a auf.

#### Dieser werden beigefügt

die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,

die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 5 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden

die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Er verpackt die Unterlagen gemäß § 68 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 78 a).

- (4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 65 Abs. 3) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 70) übernommen.
- (5) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am

Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

#### § 70

#### Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

- (1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Wahlbezirke unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 14 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Kreise oder Teile von Kreisen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

- (3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.
- (4) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.
- (5) Nach dem Muster der Anlage 15 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.
- (6) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zu-

stellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.

- (7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege je 2 Ausfertigungen der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.
- (8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

#### § 7

#### Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 14 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis im Lande. Er stellt fest
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die Bewerber der einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen,
- die Parteien und Wählergruppen, die nach § 36 des Gesetzes
  - a) an der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten teilnehmen,
  - b) bei der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
- die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
- die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
- die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 70 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 72

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht

der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 70 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben,

der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen,

öffentlich bekannt. Hierbei sind Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung der gewählten Bewerber anzugeben.

## IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

#### § 73

#### Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt worden, so wird bei der Nachwahl

in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Wahlbezirken,

mit den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Kreiswahlvorschlägen gewählt.

- (2) Sterben ein Bewerber in einem Wahlkreis und der für ihn benannte Ersatzbewerber nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des ausgeschiedenen Bewerbers ein neuer Kreiswahlvorschlag eingereicht werden kann.
- (3) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.
- (4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.
- (5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

#### § 74

#### Wiederholungswahlen

- (1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.
- (2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

- (3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tage der Hauptwahl und dem Tage der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.
- (4) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.
- (5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber oder ein Ersatzbewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.
- (6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

#### § 75

#### Ersatzwahlen

- (1) Für eine Ersatzwahl werden die Wählerverzeichnisse nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.
- (2) Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gelten die §§ 20, 21, 23, 24 Abs. 2 bis 4, 25 bis 28 des Gesetzes und die §§ 28 bis 33 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Wahlscheine werden nur in dem Wahlkreis, in dem die Ersatzwahl stattfindet, ausgestellt.

### V. Allgemeine und Schlußvorschriften

#### § 76

#### Wahlstatistik

- (1) In den gemäß § 48 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken mit besonderen Aufdrucken zu versehen, die vom Statistischen Landesamt den Gemeinden unmittelbar bekanntgegeben werden. Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden.
- (2) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 59 bis 69) führt das Statistische Landesamt eine besondere Auswertung der Stimmabgabe durch. Auf Anforderung sind ihm folgende Unterlagen zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

- 1. das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei),
- 2. die eingenommenen Wahlscheine,
- alle gültigen und ungültigen Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind;

#### vom Kreiswahlleiter:

die Wahlniederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen.

Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück

- (3) Ergebnisse der Sonderauszählung dürfen für die einzelnen Wahlbezirke, die in die Repräsentativstatistik einbezogen sind, nicht bekanntgegeben werden. Die Landesergebnisse werden vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht.
- (4) Im übrigen dürfen wahlstatistische Auszählungen nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

#### § 77

### Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
- (2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.
- (3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

#### § 78

#### Sicherung der Wählerverzeichnisse

- (1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.
- (3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Abs. 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.
- (4) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Landes und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor. Anderen Stellen dürfen Auskünfte nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters erteilt werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 78 a

### Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Hilfslisten, Wahlbriefe usw. dürfen vernichtet werden, sobald der Landeswahlleiter dies gestattet.

#### § .79 Inkrafttreten

- (1) Die Landeswahlordnung vom 22. August 1962 (GVBl. I S. 365) wird aufgehoben.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zur LWO

## Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

Nach den melderechtlich	nen Unterlagen und unter Berücksi	ntigung der Eintragung von Waniberechtigten nach § 6 Abs.
der Landeswahlordnung	sind im Wahlbezirk	die nachstehenden Personen als wahlberech
tigt festgestellt worden.	•	
(Ort)	(Datum)	
	(Dienstsiegel)	(Gemeindebehörde)
	•	
		(Unterschrift)

Anlage 2 zur LWO

Jemeinde		Wahlbezirk	**************************************	
Creis	***************************************	Wahlkreis I	Nr	
				•
Absch	ıluß des Wö	ihlerverz	eichnisses	
für die Wahl an	m Hossischen Ter	Alaman		
rat die Walli Eu	m Hessischen Lai	iulag am	······································	
)as Wählerverzeichnis hat nach der am				
as Wählerverzeichnis hat nach der am			the state of the s	tmachung zu jedermann
insicht in der Zeit vom	bis zum.	***************************************	ausgelegen.	
die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie C Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.	ort, Tag und Zeit	der Wahl sir	nd am	gemäß § 4
iss. I 1440 bekamitgemacht worden.				
oas Wählerverzeichnis umfaßt B	lätter Kartenli			
ennziffer	duter-Karten-j		Berichtigt nach	Berichtigt nach
.1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	_		§ 46 Abs. 2 LWO <sup>2</sup> )	§ 46 Abs. 3 LWO <sup>3</sup> )
ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	S	Personen	(A1)	(A1)
<ol> <li>Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)</li> </ol>	5 .	Personen	(A2)	(A2)
.1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Personen	(A1 + A2)	(A1 + A2)
•				
				t n
(Ort)	(Datum)	***************************************	(Gemeindebehö	rde)
,	Dienstsiegel)			* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
•	Dichotslegery	***************************************	(Unterschrift	) :
			ing and the early the war in	**
Berichtigt nach § 46 Abs. 2 LWO <sup>2</sup> ):		Berichtic	pt nach § 46 Abs. 3 LWC	59.
,			is much & 40 Mbs. 3 Live	<b>7</b> 9;
		1		
(Ort)	(Datum)	(Ort)	**************************************	(Datum)
Der Wahlvorsteher		7	Der Wahlvorste	her
4			-c. Hamiyotste	
	Date 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1		<u> </u>	• •
				***************************************

i) Nichtzutreffendes streichen

Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind
 Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

Anlage 3 zur LWO

#### Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

	Wahlschein für die Wahl zum Hessischen Landtag	Nr
Nur gültig für den Wahlkreis  Herr/Frau/Fräulein  geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr	iui die wani zuni riessischen Landiag	. >
Herr / Frau / Fräulein  geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr.  kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis  1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  2. durch Briefwahl teilnehmen.  [Dienstsiegel]	am	
Herr / Frau / Fräulein  geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr.  kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis  1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  2. durch Briefwahl teilnehmen.  [Dienstsiegel]	Non white film don Mahlbroic	
Herr/Frau/Fräulein  geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr	·	٦
geboren am wohnhaft in¹)  Kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis 1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl teilnehmen.  (Dienstsiegel)		
geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr	Herr / Frau / Fräulein	•
geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr		
geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr		
geboren am  wohnhaft in¹)  Str. Nr	•	
wohnhaft in¹)  Str. Nr	***************************************	
wohnhaft in¹)  Str. Nr		
wohnhaft in¹)  Str. Nr		
wohnhaft in¹)  Str. Nr		
wohnhaft in¹)  Str. Nr	L	_
Str. Nr	geboren am	
(Dienstsiegel)	durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wa 2. durch Briefwahl	veises ahlbezirk dieses Wahlkreises oder
(Dienstsiegel)		
(Dienstsiegel)		
		den
(Gemeindebehörde)	(Dienstsiegel)	
		(Gemeindebehörde)
······································		
	·	
	Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel po	ersönlich und unter Wahrung des Wahlge-
Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl  Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlge- heimnisses — gemäß dem erklärten Willen des Wählers <sup>2</sup> ) — gekennzeichnet habe.	don	19
Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses — gemäß dem erklärten Willen des Wählers²) — gekennzeichnet habe.	(Ort)	2000
Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses — gemäß dem erklärten Willen des Wählers²) — gekennzeichnet habe.		
Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses — gemäß dem erklärten Willen des Wählers²) — gekennzeichnet habe.		(Ruf- und Familienname)

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. 2) Nichtzutreffendes streichen.

		Anlage
		zur LW
n den	Eingegangen am	***************************************
errn Kreiswahlleiter	umUhr	
		schrift)
Kreiswahl	vorschlag	
r (Name der Partei oder Wählergru	······································	***************************************
(Name der Parter oder Waniergru	ippe bzw. Kennwort)	(Kurzbezeichnung)
für die Wahl zum Hessischen L	andtaa am	on the second of
für die Wahl zum Hessischen La	andray am	epostasatenkyngelisetasatenkerraterkerratabinata
im Wahlkreis N	r	
		* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes und des	§ 29 der Landeswahlordnung we	erden vorgeschlagen als
Bewerber		
geboren am in	ie, Kuinamei	
Beruf oder Stand		
wohnhaft in	<del>}}</del>	Harmania mandhannida nos i nashara n mpijak nyonkhi sakinna sopia baaci nkini 
(011)	Straße und Ha	iusnummer)
Ersatzbewerber(Familiennam	e. Rufname)	
geboren amin		i.
Beruf oder Stand	***************************************	144,1971 MICOZZEMADZZYTI, ZPSZEPILYZBI, SZEPECE MOZONIEŁ LODNIEŁ DŁOCĘ EL LADMOŁ
wohnhaft in(Ort)	***************************************	***************************************
(0.14)	ra ban saracj	iusnummer)
Vertrauensmann ist:	<del>(************************************</del>	***************************************
(Familienname, Rufname, Wohnor	t. Straße, Hauspummer, Fernruft	
Stellvertreter ist:		
(Familienname, Rufname, Wohnor	t Straße Hauenwaren Fermus	***************************************
Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefüg		1
a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,		
<ul><li>b) Zustimmungserklärung des Ersatzbewerbers,</li><li>c) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,</li></ul>		
d) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,		
e) Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder-	oder Vertreterversammlung <sup>1</sup> ),	
f)Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt		
<ul> <li>g)Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeic auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist²).</li> </ul>	nner des Kreiswahlvorschlages	, soweit das Wahlrecht nic
		<u>!</u>
(Ort) (Datum)		·
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	er arramanyaminga mahahahahahahahahahahahahahahahahahaha	COCCUTINGCOCOLOGICALISCOLOGICA DE CONTRA DE CO
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
••		(1994) POPEN (ESTERNIC (1993) AM I ET ESTERNIC (1994) ESTERNIC
av	(Unterschrift(en) des zuständigen Land	derroretandes der David oder den

<sup>1)</sup> Sind der Bewerber und der Ersatzbewerber in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Ausfertigungen der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen.

<sup>2)</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

ω

10

(bitte wenden)

Anlage 5 zur LWO

Persönliche und handschriftliche Unterschrift benannt sind Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben. Wohnort und Wohnung (Unterschrift) .... im Wahlkreis Nr. Der Kreiswahlleiter (Familienname, Rufname, Wohnort) (Familienname, Rufname, Wohnort) de (Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort des Wahlvorschlages) (Kurzbezeichnung) Unterschriftenliste Geburtstag Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag für die Wahl zum Hessischen Landtag am (Datum) Deutlich in Druckschrift ausfüllen Rufname Ausgegeben und als Ersatzbewerber in dem als Bewerber.... (Ort) Familienname r. R. L. 2 9 1

Familienname	Rufname	Geburtstag   Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
Deutlich in	Deutlich in Druckschrift ausfüllen		
	400000000000000000000000000000000000000	return betrauten der	
The state of the s			endreinen er
		TO DESCRIPTION OF THE PROPERTY	
The state of the s		VIRGINALIA I I I I I I I I I I I I I I I I I I	DATE OF THE PARTY
		The state of the s	· while the state of the state
And the state of t	THE RESIDENCE OF THE PERSON OF	terial de la composition della	······································
Address and the second state of the second sta		Walterfilmshirelatifilityy	Traditional and an arrangement of the contract
			de mu er dere Orenty ethebet beträgteter eget er estere mengen er errete
e mariem transfer in final parte in a respective province		And the state of t	And the second s
Gemeinde	**************************************	Kreis meneralisas Kreis	Annual federation of the feder
	Bescheinigu	Bescheinigung des Wahlrechts	
Die unter lfd. Nr	entekatipatikationalaivalturipassaanan uratarakkirishibideti baskirijutistekkikirikir		
dieser Unterschriftenliste aufgeführten	ite aufgeführten(Zahl)	Unterzeichner sind zur Landtagswahl am	uj "
Wahlkreis Nr	Wahlkreis Nr wahlberechtigt (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).	Landtagswahlgesetzes).	
Sie sind weder vom W. tagswahlgesetzes),	ahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des	Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 4 tagswahlgesetzes),	des Land-
(Ort)	(Da	(Datum) (Gemeindebehörde)	***************************************
	(Dienstsiegel)	(Unterschrift)	

Anlage 6 zur LWO

Gemeinde	Zu lfd, Nr
Kreis	der Unterschriftenliste Blatt Nr
Wahlkreis Nr.	DAGE AND INCOME.
•	
Bescheinigung d	les Wahlrechts
für die Wahl zum H	Iessischen Landtag
am	
Herr — Frau — Fräulein	(Rui- und Familielmame)
Beruf oder Stand	
geboren am	1.
wohnhaft in(Ort)	(Strape and Ligarymmer)
ist zur Landtagswahl amwahlberechtigt (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).	im Wahlkreis Nr
Er — Sie ist weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des L des Landtagswahlgesetzes).	andtagswahlgesetzes), noch ruht sein — ihr Wahlrecht (§ 4
(Ort) (Datum)	(Gemeindebehörde)
(Dienstsiegel)	(Unterschrift)



			1, 2 to 1 to 1 to 2 to 2 to 2 to 2 to 2 to	<b>Anlage 7</b> zur LWO
			i	
(Ruf- und Familienname)			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
(Wohnort, Straße, Hausnummer)				
(Wolliott, Strane, riausnummer)				
			: :	
Zustimm	ungserkl	ärung		
ch stimme meiner Benennung als Bewerber — Ersatzbewo				
		******	*****************************	*******************************
(Name der Partei oder	r Wählergruppe	bzw. Kennwort)		
(And der Parter ode)	wamergruppe	ozw. Kennwortj		
(Name der Partei oder für die Wahl zum Hessische	wamergruppe	ozw. Kennwortj		
für die Wahl zum Hessisch	wamergruppe	ozw. Kennwortj		
für die Wahl zum Hessischen Wahlkreis Nrzu.	en Landtag a	nt		ewerber oder Er-
für die Wahl zum Hessisch m Wahlkreis Nrzu. ch versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvors atzbewerber gegeben habe.	en Landtag a	mZustimmung zur	Benennung als B	ewerber oder Er-
für die Wahl zum Hessischen Wahlkreis Nrzu.  Sch versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorssatzbewerber gegeben habe.  Sch bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählerg	en Landtag a chlag meine gruppe als Be	mZustimmung zur	Benennung als B	ewerber oder Er-
für die Wahl zum Hessisch m Wahlkreis Nrzu. ch versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvors atzbewerber gegeben habe.	en Landtag a chlag meine gruppe als Be	mZustimmung zur	Benennung als B	ewerber oder Er-

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anl	age	8
zur	LW	C

Gemeinde	Wanikreis Nr.
Kreis	
	**************************************
Bescheinigung d	er Wahlbarkeit
für die Wahl zum H	lessischen Landtag
am	
Herr — Frau — Fräulein(Ruf- und Fa	initienname)
geboren am in	
Beruf oder Stand	
wohnhaft in(Ort)	(Straße und Hausnummer)
ist wahlberechtigt, hat am Wahltage seit mindestens einem in Hessen und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen	Jahr seinen — ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt (§ 6 des Landtagswahlgesetzes).
	. •
(Ort) (Datum)	- (Gemeindebehörde)
(Dienstsiegel)	(Unterschrift)

Wahlkreis Nr.

Anlage 9 zur LWO

## Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

für die	Wahl zum Hessischen Landtag am	********************	A++3b++++++if+iq	
und zur Entscheidung über ihr zusammen.	re Zulassung trat heute nach ordnun	ngsgemäßer I	adung der Kreiswah	lausschuß
Es waren erschienen:			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1.			als Vo	rsitzender
2.		and the section of	ala Da	sitzer
3.		***************************************	als Be	isitzer
	ensember and the control of the cont			
5.	***************************************	***********************	als Be	sitzer
6		*********	als Be	sitzer
8			als Roi	citacr
9.		a markonasa sasan a	ale Roi	citmon
	(Familienname, Rufname)		dis Dei	sitzer
r waren zugezogen:				
***************************************			ale Cohrift	filhere
Der Vorsitzende eröffnete um	dia Sitauna dam	14 A 0 - A 32	als Hilfsk	raft
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung it ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschli	die Sitzung dam ner Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g	uit, daß er die pflichtete. Er bekanntgema peladen word	Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertraud en sind.	raft Schriftführ
Der Vorsitzende eröffnete um unparteilischen Wahrnehmung it ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschli Der Vorsitzende legte dem Kre	die Sitzung dam ner Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl	iit, daß er die pflichtete. Er jekanntgema jeladen word vorschläge v	Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertraud en sind.	raft Schriftführ Zeit und I ensmänner
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschli Der Vorsitzende legte dem Kreistende	die Sitzung dam urer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich <sup>1</sup> ) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	it, daß er die pflichtete. Er sekanntgema seladen word vorschläge v am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertraud en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und I ensmänner
Der Vorsitzende eröffnete um unparteilschen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschliber Vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam nrer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich <sup>1</sup> ) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	nit, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und I ensmänner
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschlider Vorsitzende legte dem Kreiswahlvorschliger vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam nrer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	uit, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am	als Hilfsk e Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertraud en sind.	raft Schriftführ Zeit und I ensmänne
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschlider Vorsitzende legte dem Kreiswahlvorschliger vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam nrer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	uit, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am	als Hilfsk e Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertraud en sind.	raft Schriftführ Zeit und I ensmännen
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschlider Vorsitzende legte dem Kreiswahlvorschliger vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam nrer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	uit, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am am am	als Hilfsk  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und I ensmännen
Der Vorsitzende eröffnete um unparteilschen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschlier Vorsitzende legte dem Kreiswahlschaften L	die Sitzung dam ner Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	ait, daß er die pflichtete. Er bekanntgema eeladen word vorschläge vam	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und 1 ensmänner
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschliten Vorsitzende legte dem Kreiswahlvorschliten Legte dem Kreiswahl	die Sitzung dam nrer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	uit, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am am am am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und I ensmännen
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschliten Vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam ner Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	ait, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am am am am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und I ensmänner
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung it ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschliten Vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam ner Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich h äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	uit, daß er die pflichtete. Er sekanntgema geladen word vorschläge v am am am am am am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und T
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschliten Vorsitzende legte dem Kreiswah	die Sitzung dam nrer Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich b äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	uit, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am am am am am am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und 1 ensmännen
Der Vorsitzende eröffnete um unparteiischen Wahrnehmung if ordnung der Sitzung nach § 22 eingereichten Kreiswahlvorschliten Vorsitzende legte dem Kreiswahlvorschliten Legte dem Kreiswahl	die Sitzung dam ner Aufgaben durch Handschlag ver der Landeswahlordnung öffentlich h äge schriftlich — fernmündlich¹) — g eiswahlausschuß folgende Kreiswahl ————————————————————————————————————	ait, daß er die pflichtete. Er pekanntgema geladen word vorschläge v am am am am am am am	als Hilfsk:  Beisitzer und den S stellte fest, daß Ort, cht und die Vertrauc en sind.  or:	raft Schriftführ Zeit und 1 ensmänner

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.  Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel: (Kreiswahlvorschläg und Art des Mangels augebes)  Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:    Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:    Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:    Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:    Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:    Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zuzulassen:    Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerberschuß, folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerberschuß, folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerberschuß, folgenden Kreiswahlvorsc	1		eingegangen ameingegangen am	U
Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel: (Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel: (Kreiswahlvorschleg und Art des Mangels angeben)  Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsich ilch des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzullassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Gebutstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)				
Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel: (Kreiswahlvorschläg må Art des Mangels angeben)  Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: (Pamillemanne, Rufaene)  (Berut oder Stand) (Geburtstag, Geburtsert)  (Famillemanne, Rufaene)				
(Kreiswahlrozschieg und Art des Mangels angeben)  Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  I. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: [Familienname, Rufname)  (Gebutstag, Gebutsort)  (Wohnort) (Straße, Haunnummer)  Ersatzbewerber: [Familienname, Rufname)				
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: [Familienneme, Rafname]  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: [Familienneme, Rafname]	. Bei der Prüfur	ng der übrigen Kreiswahlv Kreiswa	orschläge ergaben sich folgende Mängel: ahlvorschlag und Art des Mangels angeben)	
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: [Familienneme, Rafname]  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: [Familienneme, Rafname]				
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsid lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsid lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Geruf oder Stand)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Familienname, Rufname)				
7. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsici lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  II. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsici lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  II. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  II. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Fumilienneme, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber:  (Femilienname, Rufname)				
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurüdczuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  I. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  [Familienname, Rufname]  [Geruf oder Stand]  [Geruf oder Stand]  [Geruf oder Stand]  [Familienname, Rufname]				
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Wohnort)  (Familienname, Rufname)				
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  I. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Heusnummer)				
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Hausnummer)				
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber:  (Familienname, Rufname)	. Auf Grund de zurückzuweise	er festgestellten Mängel be en:	eschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswal	hivorschlage
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsicilich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsicilich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Pamilienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Hausnummer)				
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsich lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsich lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber:  (Familienname, Rufname)				•
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsicilich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsicilich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber:  (Familienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort)  (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber:  (Familienname, Rufname)				
lich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)				
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: [Familienname, Rufname]  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: [Familienname, Rufname]				
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswah lich des Bewe	lausschuß beschloß, in folge erbers nicht erfüllt sind, de	enden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vora en Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:	ussetzungen nur hinsid
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsic lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.  Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	lich des Bewe	erbers nicht erfüllt sind, de	en Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:	
lich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:  I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort	lich des Bewe	erbers nicht erfüllt sind, de	en Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:	
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort	lich des Bewe	erbers nicht erfüllt sind, de	en Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:	
I. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort	lich des Bewe	orbers nicht erfüllt sind, de	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vor-	
1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort  Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	lich des Bewe	nlausschuß beschloß, in fol zbewerbers nicht erfüllt si	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vor	aussetzungen nur hinsid
1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort  Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	lich des Bewe	nlausschuß beschloß, in fol zbewerbers nicht erfüllt si	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vor	aussetzungen nur hinsic
Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswal	nlausschuß beschloß, in folgzbewerbers nicht erfüllt si	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorind, den Ersatzbewerber zu streichen:	aussetzungen nur hinsic
Bewerber: (Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswal	nlausschuß beschloß, in folgzbewerbers nicht erfüllt si	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorind, den Ersatzbewerber zu streichen:	aussetzungen nur hinsic
(Familienname, Rufname)  (Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswal lich des Ersat	alausschuß beschloß, in folgzbewerbers nicht erfüllt sind der geben der geschloß sodan:	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:	aussetzungen nur hinsid
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswal lich des Ersat	alausschuß beschloß, in folgzbewerbers nicht erfüllt sind der geben der geschloß sodan:	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:	aussetzungen nur hinsid
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)  (Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswah	nlausschuß beschloß, in folgzbewerbers nicht erfüllt sind der Wählergruppe	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:	aussetzungen nur hinsid
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswah	alausschuß beschloß, in folgzbewerbers nicht erfüllt sind in der Wählergruppe	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	aussetzungen nur hinsic
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)  Ersatzbewerber: (Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswah	alausschuß beschloß, in fol zbewerbers nicht erfüllt si	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	aussetzungen nur hinsid
(Familienname, Rufname)	I. Der Kreiswah	erbers nicht erfüllt sind, de  lausschuß beschloß, in folg zbewerbers nicht erfüllt si  lausschuß beschloß sodan:  Partei oder Wählergruppe  (Beruf oder Stand)	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	aussetzungen nur hinsid
(Charleton Charleton)	I. Der Kreiswah	erbers nicht erfüllt sind, de  lausschuß beschloß, in fol- zbewerbers nicht erfüllt si- lausschuß beschloß sodan: Partei oder Wählergruppe  (Beruf oder Stand)	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	aussetzungen nur hinsid
(Geburtstag, Geburtsort)	I. Der Kreiswah  I. Der Kreiswah  I. Der Kreiswah  I. Name der  Bewerber:	erbers nicht erfüllt sind, de  lausschuß beschloß, in fol- zbewerbers nicht erfüllt si- nlausschuß beschloß sodan: Partei oder Wählergruppe  (Beruf oder Stand)	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorschlägen, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	g, Geburtsort)
	I. Der Kreiswah  I. Der Kreiswah  I. Der Kreiswah  I. Name der  Bewerber:	erbers nicht erfüllt sind, de  lausschuß beschloß, in fol- zbewerbers nicht erfüllt si- nlausschuß beschloß sodan: Partei oder Wählergruppe  (Beruf oder Stand)	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorschlägen, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	g, Geburtsort)
	I. Der Kreiswah  I. Der Kreiswah  I. Der Kreiswah  I. Name der  Bewerber:	Partei oder Wählergruppe  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)	genden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Vorsind, den Ersatzbewerber zu streichen:  n, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:  bzw. Kennwort	g, Geburtsort)

2. Name der P Bewerber:			
DOWCIDEI	reskustartarian da propinsi apian pomini apian da propinsi da propinsi da propinsi da propinsi da propinsi da p	(Familienname, Rufname)	
*****************************		(ramuienname, kuiname)	
	- *		(Genuristag, Genurisort)
******************************			
	(Wohnort)	111111111111111111111111111111111111111	(Straße, Hausnummer)
Ersatzbewerbe	r:	(Familiana Polancia	
		(Familienname, Rufname)	***************************************
*****************************	***************************************		e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
	(Beruf oder Stand)		(Geburtstag, Geburtsort)
74.1.50.0 arī i krassististas ( ) a secentra ( ) a			A Line
	(Wohnort)		(Straße, Hausnummer)
0 17 7 5			"
s. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. 1	Kennwort	***************************************
Bewerber:	***************************************	(Ti17)	
		(ramillenname, Ruiname)	
***************************************	/A		
	(Beruf oder Stand)		(Geburtstag, Geburtsort)
******************************	2847644488448444444444444444444444444444	ar	
	(Wohnort)	carramatica de la car	(Straße, Hausnummer)
Ersatzbewerbei	***************************************	/77222	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i
	The state of the s	(Familienname, Rufname)	
***************************************			
	(Beruf oder Stand)		(Geburtstag, Geburtsort)
. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. F	Sennwort	(Strade, Hausnummer)
. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. F	Kennwort	(Strade, Hausnummer)
4. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. I	Kennwort(Familienname, Rufname)	(Strabe, Hausnummer)
1. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. I	Cennwort(Familienname, Rufname)	(Strane, Hausnummer)
1. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. F	(Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)
1. Name der Pa	artei oder Wählergruppe bzw. F	(Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa	(Wohnort)	Cennwort(Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa	(Beruf oder Stand)  (Wohnort)	Cennwort(Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Wohnort)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Wohnort)	Cennwort(Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber: Bewerber: Ersatzbewerber	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa	(Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa	(Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  [Ennwort	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K  (Beruf oder Stand)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)  (Geburtstag, Geburtsort)
4. Name der Pa Bewerber:  Ersatzbewerber  5. Name der Pa Bewerber:  Ersatzbewerber	(Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)  rtei oder Wählergruppe bzw. K  (Beruf oder Stand)  (Wohnort)	(Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)  (Familienname, Rufname)	(Geburtstag, Geburtsort)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)  (Geburtstag, Geburtsort)  (Straße, Hausnummer)

		(Familiennamė, Rufname)
	Beruf oder Stand)	(Geburtstag, Geburtsort)
,	·	
C	Wohnort)	(Straße, Hausnummer)
Ersatzbewerber:		(Familienname, Rufname)
	Beruf oder Stand)	(Geburtstag, Geburtsort)
	Wohnort)	(Straße, Hausnummer)
7. Name der Partei	oder Wählergruppe bzw. Kennwort	
Bewerber:		(Familienname, Rufname)
	,	
	Beruf oder Stand)	(Geburtstag, Geburtsort)
	Wohnort)	(Straße, Hausnummer)
Ersatzbewerber:	,	(Familienname, Rufname)
	Beruf oder Stand)	(Geburtstag, Geburtsort)
	Wohnort)	(Straße, Hausnummer)
. Der Kreiswahlaussch Ausschlag. Die Sitzu	huß beschloß mit Stimmenmehrheit. Ing war öffentlich.	Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden
Ausschlag. Die Sitzu	ing war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem	Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder	ing war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem	
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol	ing war öffentlich. Eschrift wurde vorgelesen, von dem Egt unterschrieben:	Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol	ing war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem	Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer  Die Beisitzer
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:	Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)	Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer  Die Beisitzer
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben: (Datum)	Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer  Die Beisitzer  1
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol  (Ort)  Der I	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)	Die Beisitzer  1
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol  (Ort)  Der I	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)	Die Beisitzer  1  2  3  4
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol  (Ort)  Der I	ing war öffentlich.  schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)	Die Beisitzer           1.           2.           3.           4.           5.
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol  (Ort)  Der I	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)	Die Beisitzer  1  2  3  4
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol  (Ort)  Der I	ing war öffentlich.  schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)	Die Beisitzer           1.           2.           3.           4.           5.
Ausschlag. Die Sitzu Vorstehende Nieder nehmigt und wie fol  (Ort)  Der I	ng war öffentlich. schrift wurde vorgelesen, von dem gt unterschrieben:  (Datum)  Kreiswahlleiter	Die Beisitzer           1.           2.           3.           4.           5.           6.

~~	•

Anla		
TIT	TV	JC

_	
An den	Eingegangen am
	The state of the s
Herrn Landeswahlleiter	umUhr
6200 Wiesbaden	Taun di
	(Unterschrift)

## Landesliste

A .			P 11-1		
u	***************************************				
		 ******************	**********************		*******************************
	(Name der Partei oder Wählergruppe)				
	(Finds and Latter outer Wantergrappe)		(Kurzbezeich	nunal	
			fransnezeigi	nungj	•

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

1. Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes und des § 34 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
Nr.			Gepuitsoit	
1				
2				
3	*			
4				
5				
6			,i	· ·
7				
8				
9				And the state of t
10				
11				A A
12				
13		,		
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21			.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
22				
23				
24				

Vertrauensmann für die Lan							
	desliste ist	(Familie	nname, Rufna	me)	************	***********	******************************
						5	
**************************************	21.00.24.1.00.05.25.76.1.16.1.25.60.60.77.1.10.27.1.27.1.27.1.27.1.27.1.27.1.	(Wohno	rt, Straße, Ha	usnummer, Fe		***********	********************
					-		
Stellvertreter ist	***************************************		************	**********************	M**** *£15.5*********	* ***********	*****************************
		(Familie	nname, Rufna	me)			
***************************************	***************************************						
		(Wohno	rt, Straße, Ha	usnummer, Fe	rnruf)		***************************************
Der Landesliste sind	Anlagen heigefügt n	nd zwar					
	ngserklärungen der Bew						
b)Bescheinig	jungen der Wählbarkeit	der Bewei	ber,				
c) Niederschrift über die	Beschlußfassung der Mite	olieder-	der Vertre	terversamm	lizadeni	<b>)</b>	
d)Unterschri	ftenlisten mit insgesamt	,	T	T	iturg (em	I X.	
e)Bescheinig den Unterschriftenlister	jungen des Wahlrechts de	r Unterzei	chner der	Landesliste,	soweit	das W	/ahlrecht nich
	ii nesmeiniar ietii						
don Ontersammemister	i bescheinigt ist.).			% 4.		4 g	
den omersammennster	n bescheinigt isti).					.4c	
den entersammennster	i bescheinigt ist*).					## ***	
don ontersummentster	i bescheinigt ist*).						
don ontersummentster	i bescheinigt ist.).					#8 ************************************	
(Ort)	(Datum)	***************************************				70 	
	n beschemigt ist-).	<del></del>					· H <sub>ii</sub>
	n beschemigt ist-).						<sup>'4</sup> 4
	n beschemigt ist-).					78 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	· M <sub>al</sub>
	n beschemigt ist-).						N <sub>4</sub>
	n beschemigt ist-).						4
	n beschemigt ist-).						4
	n beschemigt ist-).						4
	n beschemigt ist-).						4

<sup>1)</sup> Nur bei Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren.

Anlage 10a zur LWO

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Blatt .....

Der Landeswahlleiter (Datum) Wiesbaden (Ort) Ausgegeben

# Unterschriftenliste

8
Landtag
Hessischen
zum
Wahl
die
für

	e) (Kurzbezeichnung)	
Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste de	(Name der Partei oder Wählergruppe) (Kurzbezeichnung)	

Lfd	Familienname	Rufname	Geburtstag	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Deutlich in	Deutlich in Druckschrift ausfüllen			
1					
2		7			
3					
4					
5				,	
9					
7					
8					
6					
10				10	

Fa	Familienname	Rufname	Geburtstag	Wohnort und Wohnung		Persönliche und handschriftliche Unterschrift	le le
	Deutlich in	Deutlich in Druckschrift ausfüllen					
							1
				ACCUPATION OF THE PROPERTY OF			į
		THE RESIDENCE AND ADDRESS OF THE PARTY OF TH					
		The state of the s	X	nastas sadas estados e			į
		CONTRACTOR DE LA CONTRA		alemanaria de la compositiva de la comp			į
e e e e e e e e e e e e e e e e e e e			TAKATP PRESTY THE PROPERTY REPRESENCES	er ervennennen skalariste ervennen ervennen er	diversalising the realising teachers	ripriinite narieinirini irrinrin magamoru mirani nasarramaa	2
The state of the s	ALIAL Garage consequences and analysis of the second secon				***************************************	The second secon	1
PROPERTY OF THE PROPERTY OF TH	A CONTRACT OF THE CONTRACT OF				iti pitarika teorapa tanapanggani ang	ere inige demonstrative and property experimental property and the property of	Ē
A PARA MANA AND AND AND AND AND AND AND AND AND					distribution of the second of	en international description of the control of the	1
			า การเกาะ เกาะ เกาะ เกาะ เกาะ เกาะ เกาะ เกาะ	The state of the s			
					A CHARLES AND A	to jet vitali jet i taka kata kata kata kata kata kata k	<b>[</b> ]
		Bescheinfallna des Wahlrechts	× γeb bu	Kreis Wahlrechfe		the state of the s	200
	Die unter Ifd. Nr	- THE STATE OF THE					
		ste aufgeführten (Zahi)	Unterze	Unterzeichner sind zur Landtagswahl am	terrprieservennen in in proprieser in serven i		
	Sie sind weder vom W wahlgesetzes).	Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtags- wahlgesetzes).	Landtagswah	gesetzes), noch ruht ihr Wahlred	ıt (§ 4 des Landt	-sūs-	
	(Ort)	(Datum)	Marketanianiste Marketaniste	(Gemeindebehörde)	diria dhekan sanisanisanisan sananggan	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
		(Dienstsiegel)		(Vaterschrift)	manfra de malateroceros personas e apar a la a depaisable.	di	

		Anlage 1 zur LWC
•		
(Ruf- und Familie	nname)	,
(Wohnort, Straße, Hau		
	Zustimmungserklärung	
	20011111110119011110110119	
Ich stimme meiner Benennung als	Bewerber in der Landesliste de	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)	
für c	lie Wahl zum Hessischen Landtag am	
	andere Landesliste meine Zustimmung zur Be	
Ich bin im Kreiswahlvorschlag der Ersatzbewerber vorgeschlagen.¹)	selben Partei (Wählergruppe) für den Wahlkreis	(Nr.)
(Ort)	(Datum)	
loui		
		(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

~	•

Gemeinde <sup>1</sup> )		NAMES AND ASSESSED OF THE STATE			Anlage 1 zur LWC
	Vr. <sup>2</sup> )				
Scl	hnellmeldung über d	as Ergebnis de	er Wahl	zum Hessis	chen Landtag
		am	÷ .	. · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
			***************************************	•••	
An den Herrn				Zaraz zere szanlizkudlukzannya zakazannanki. 1	
n '					
Cennziffer <sup>2</sup> ) 1 + A 2	Wahlberechtigte				
В	Wähler		• • •		* PEFficanianiaptoptzynaztantzatatatatalanlantatapperis
С	Ungültige Stimmen	• • • • • • • • • • •	• • •		k 197 Pyrkialilliakadenisitelapiasiscipriskusti.Com
D	Gültige Stimmen				* Philippine 1977 (Result Date Comprehense 1972)
	Von den gültigen Stimmen en	fielen auf	•	• • • • •	• Desturbation of the Charles of the
	Parter / Waniergruppe / Kenn	wort (laut Stimmzettel)			Stimmenzahl
	1				
	2	(Caraliani assams ortypes privatarian palatarian orto per		***************************	
	3	······································	STATES OF THE STATES AND THE STATES AND THE	MCALLERY DE LA CALLERY	SERVICES ENGINEERING STORY OF STREET AND
	4	······································	(F1251)	-Machine Constitution of the Constitution of t	
	5	questioners services and a service services of the services of	Alternative restaurant services		The state of the s
	6				
	7				
	8		g 1		
	9.				
	10				***************************************
					necesse supercuests the necessity of the Control of
	11	S.Conlikani sausakan sauguksy, eksykadikintaki sa, njapiki,	olopovosi upresenteleski kristi i	Traffic process and the state of the state o	kerissa. anjarinosasjorgsrapasydritskasashinatacionjatepiapis
	14	overdiles, son stiret, establists, in open entre est, establists in	de militare IIII erroren abeghaveganden	dijanja ne opidi jihikoga eda appanere Oziteŭ relede <del>ro nelepid</del> o programa del inter	TENNEL CONTROL OF THE PROPERTY
	Als gewählt gelten kann der	Bewerber <sup>3</sup> )		Zusamm	len
		· · · · · · · · · · · · · ·			
***************************************		A STATE OF THE STA		(Partei/Wählergrup	pe/Kennwort)
					•
		***************************************	***************************************	(Untersch	riftj
	Bei telefonischer Weiterme	ldung Hörer erst au	legen, weni	ı die Zahlen wies	derholt sind!
D	urchgegeben:	Uhrzeit		Tanàn	Aufgenommen:
				en e	. •
(Unte	erschrift des Meldenden)		::::::::::::::::::::::::::::::::::::::	(Unters	chrift des Aufnehmenden)
		ach Ermittlung des V		rom	C. E. C. C. C. Ellinger.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
2) Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 13); siehe auch Zusammenstellung Anlage 14.
3) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 13 zur LWO

	Wahlhezirk	
	Wahlbezirk	
	Wahlniederschrift	
	zur	
	<b>Landtagswahl</b>	
	am	
		_
Zu der auf heute anbe vom Wahlvorstand ers	eraumten Landtagswahl waren für den obigen Wahlbezirk	<b>.</b>
	Suitenen.	als Wahlvorsteher
	7	
6		als Beisitzer
7		als Beisitzer
8		als Beisitzer
9		als Beisitzer
10.		als Schriftführer
(Ruf- und	Famíliennamen)	
Als Hilfskräfte	waren zugezogen:	
1		
	1 Familiennamen)	
(Ruf- und		

- III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- IV. Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.

	V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der träglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen berechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigt auf der Abschlußbescheinigung.¹)	Wahl-					
	Mit der Wahlhandlung wurde um Minuten²) begonnen.						
V	/I. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. <sup>3</sup> )	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.*)					
	Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: <sup>3</sup> ) (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 und des § 52 der Landeswahlordnung)						
	Uber die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr bis Nr beigef	iiat 3)					
	Während der Stimmabgabe wurde eine verschlossene Wahlurne mit den — in den Krankenzimmern (§ 54 A LWO) — vor einem beweglichen Wahlvorstand (§§ 55, 56 LWO)³) abgegebenen Stimmzetteln übergeben. Ihr I wurde nach Schluß der Wahlhandlung mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt.³) Die dazu gehö Wahlscheine wurden gleichfalls übergeben; sie sind unter VIII c) mit enthalten.	bs. 6 nhalt rigen					
VI	II. Von 18	zuge-					
	Um						
	Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.						
VIII	I. a) Nunmehr wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gez						
	Die Zählung ergab	ahlt.					
	Die Zählung ergab	B)					
	gabevermerke gezählt. Die Zählung ergab						
	Fersonen (t	3 1)					
	b) $+$ c) zusammenDie Gesamtzahl b) $+$ c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge überein $^{s}$ ) —						
	Die Gesamtzahl b) + c) war umgrößer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschie heit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgendem:³)	:den-					
		*****					
		*********					
IX.	Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmze heraus und legten sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wur sich gesammelt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzet zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisi in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusamm geheftet.	ettel rden ettel,					
:	Die Beisitzer übergaben die Stimmzeitel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, nach ander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen werber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschläser er an, daß die Stimme ungültig ist. Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Beden gaben, wurden den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigefügt.	ein- Be-					
	Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer vert die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.	eilt,					
	Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang. <sup>3</sup> ) Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen ha für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der bet fenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stimme verzeichnet.	itte, ref- nen					
	Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesone						
Street	elchen, wenn ein Verzeichnis der nachträglich auszuhlten.						

<sup>1)</sup> Streichen, wenn ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine von der Gemeindebehörde nicht übergeben worden ist.
2) Im Falle des § 43 Abs. 1 der Landeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
3) Nichtzutreffendes streichen.

	n durch Beschluß	,
a) für gült		
-, 5	ig erklärt Stimmzettel	
, -		
in der Zähll Stimmen für	iste vermerkt.") Auf der Ruckseite der Stimmzeiter und auf den Omschagen wardt gültig oder für ungültig erklärt worden sind.	o formormy of all
Die für gült beigefügt, u	nd zwar	sind als Anlagen
	,	
	•	
Zur Gegenk	ontrolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglic	hen. <sup>8</sup> )
Die Zahlena schluß des V	ngaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinig Vählerverzeichnisses zu entnehmen.	jung über den Ab-
Kennziffer <sup>4</sup> )	TATE CATAL	ilaahoin)
A 1		
A 2	Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wah	ilschein)
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
В	Zahl der Wähler insgesamt (Nr. VIII a)	
В 1	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
C	244	• • • •••••••••••
<b>D</b>	Zahl der gültigen Stimmen	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Von den gü		
Lfd. Nr.	Familienname (ggf. Rufname) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort	Stimmen
1		
10.		
	Der Wahlvein der Zähll Stimmen für Die für gültibeigefügt, und Zur Gegenker Wahlerg Die Zahlenaschluß des V Kennziffer 4) A 1 A 2 A 1 + A 2 B B 1 C D Von den gü Lfd. Nr.  1	b) "Für ungültig erklärt" Nr. bis Nr

11. 12.

Zusammen

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

XII. Das Wahlergebnis (N stem Wege Fernspr	• ,	Vordruck fi gramm, Bote	ir die Schnellmeldur — an nmer drei Mitgl allvertreter, während	ıg übertragen, sodanı	ı auf schnell- übermittelt
Die Wahlhandlung so	wie die Ermittlung und d	ie Feststellu	ng des Wahlergehnis	ses waren öffentlid.	
Vorstehende Niedersd migt und wie folgt vol	hrift wurde vorgelesen w	on dem Wah	lvorsteher, dem Schr	ses waren onenmen. Iftführer und den Beis	sitzern geneh-
	:				
(Ort)	THE PARTY OF THE P		Die Beisitzer		
(Oil)	(Datum)			#** *	
			***************************************	***************************************	*******************************
Der Wahlvorsteher			### X1 ###X############################	nasi dono la obagiyaya quaggiy kayal ablasi asi obloyey ya si izazz	13.14.14.14.44.bispostato (10.14.14.14.14.14.14.14.14.14.14.14.14.14.
Der Wantvorstener					(11111111111111111111111111111111111111
•			#febbelgiioneoccorrespencesterioscococc	:	ieseelesszerzsszszszszssásáségeisege
The state of the s	and the state of t		Manifeleimanikassavavaviriili-ii	***************************************	
				;	
			The state of the s	lisas jauko pi opugu typezz i gyudda paktabi a mywnappog jawe kwa.	
Der Schriftführer	*		737674726124424444444444612612444444444444	iconsessor pri estructus del primi primetra estra con cal pari	-1- <del>1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1</del>
			sankissassasiojegoszpezzezzezzezzezeszeszeszeszeszeszeszeszes	7777877878888888888888888	
***************************************	<u></u>	i. Tanan sa 1866 sa sa wa	e e a circa interantición de la comunidad de l Comunidad de la comunidad de la	the state of the s	
	**************************************		***************************************	<del>Verdendas de de de la comp</del> ensa de la compensa del compensa de la compensa de la compensa del compensa de la compensa del la compensa del la compensa de la compensa del la compensa de la compensa de la compensa de la compensa de la compensa della compensa della compensa della compensa della compensa de	***************
			a*	:	
Nach Schluß des Wahlgeschäi wie folgt verpackt:					igefügt sind,
1 Paket mit den gültigen Stin	amzetteln, nach Wahlkreis	bewerbern g	eordnet und gebünde	lt,	
1 Paket mit den ungekennzei	ichneten Stimmzetteln und	den leer ab	gegebenen Wahlums	thlägen,	
1 Paket mit den eingenommer	nen Wahlscheinen.		** .		
Jedes Paket wurde verschnür haltsangabe versehen.	rt, versiegelt und mit dem	n Namen der	Gemeinde, der Num	mer des Wahlbezirks	und der In-
Dem Beauftragten der Gemei	ndebehörde wurden überd	rehen.			
l. diese Wahlniederschrift nel		geben.			
2. die versiegelten Pakete, da Schloß und Schlüssel — un	no TATELIA	unbenutzter	ı Wahlumschläge, die	e Wahlurne — gegebe	enenfalls mit
		Join do har ve	aragang gestenten A	usstattungsgegenstän	de.
			<b>D</b>	er Wahlvorsteher	
		•	•		
			Elbelbadojiteba graveca gelikeleba kalika biranang can di	ara arak (en deroetoes (enadodis tritriv-spetoetebis) seizi	
N. TIV V					
Die Wahlniederschrift mit alle von dem Unterzeichneten auf	en darin verzeichneten An	lagen wurde	am	iddániosjassossys (23 62mdžačy oblioscopystyczna) vivin	
	vonstandigkeit übe	rprun und ül	ernommen.	•	
	•				
Nichtzutreffendes streichen.		*************	(Unterschrift des Beaufi	arreritad est esse opravor d'impere artifat est est des parties d'artifat de la company de l'artifat de l'art	

fwahlvorstand	Nr	Anlage 13 zur LWO
ilkreis Nr		
	Wahlniederschrift	
	zur	
	1 the research area	
	Landtagswahl am über die Feststellung des Briefwahlergebnisses	
	ober the resistenting des Priciwaliteiges inseed	
		, den
	(Ort)	
* ~ ~	ing des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr	erschiener
	3	
2		als Beisitzer
3. ,		als Beisitzer
4		als Beisitzer
5		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8		als Beisitzer
9		als Beisitzer
10		als Schriftführer
(R	uf- und Familiennamen)	
Als Hilfs	kräfte waren zugezogen:	
1		
2		
5	uf- und Familiennamen)	•

- wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.
- V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

				Y 1. 12	e beanst	andet D					
Es wurden ins	gesamt		N	anibriei		under D	avon w	maen au	rcn Besc	alluß zurückge	wies
***************************************	Wahlbriefe,	weil	weder d	er Wahl	lbriefums	chlag no	ch der V	Vahlumso	hlag vei	rschlossen ist	
(C) (X) (X) (X) (X) (X) (X) (X) (X) (X) (X	Wahlbriefe,	weil	dem Wa	hlbriefu	mschlag I	cein odei	kein ai	iltiger W	ahlschei	in heilieat	
)+)\*\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	Wahlbriefe,	, weil o	der Wähl	er oder	die Pers	on seine	s Vertr	augne di	o worde	eschriebene Vo erschrieben ha	ersid
***************************************	Wahlbriefe.	. weil	den Wa	hlhriefm	mechlan l	am am c	gameep) iem vydi	uschein i	ucut unt	erschrieben ha	.t,
71171 (11111111111111111111111111111111	Wahlbriefe.	. weil	der Wa	hlbriefni	mschlag mschlag	mehrere	Mahlor	ag beige:	ugt ist,		
		Wahl	scheine e	nthält,	der vorg	escuriebe	enen Ve	rsicherun	g an Ei	icht eine gleic ides Statt vers	ne A eher
) 1 (J. 1834 ) 1 (ANI	Wahlbriefe,	, weil l	cein amtl	icher W	ahlumsch	lag benu	ıtzt word	len ist,			
**************************************	Wahlbriefe		ein Um is gefähr Gegenst			worden on den	ist, der übrigen	offensid abweid	ntlich in it oder	einer das V einen deutlic	/ahlq h fü
***************************************	Wahlbriefe					£.,					
C:	. =	_									
Sie wurden sar	nt Inhalt ausge	esonde	r <b>t,</b>								
mit einem Verr wieder verschl	nerk unet deu	Zuruck	weisungs	sgrund v	ersehen,						
forlaufend num									1.1		
	versiegelt der	Wahli	niedersch	rift beig	refficit.						
verpackt und											
Nach besonder handelt.			vurden	*****************		briefe zu	gelasser	und na	ch Absa	tz 1 Satz 2 bi	3 5 k
Nach besonder handelt.	er Beschlußfas	ssung v			Wahl				* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *		3 5 k
Nach besonder	er Beschlußfas	ssung v			Wahl				* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *		3 5 k
Nach besonder handelt.	er Beschlußfass r Beschlußfass bis 18 Uhr ein	ssung v ung der	r Wahlsc enen Wa	hein, so ihlbriefe	wurde d	ieser der Abschnitt	Wahlni	ederschri	ft beigef	ügt.	
Nach besonder handelt. War Anlaß de Nachdem alle urne geöffnet.	er Beschlußfass r Beschlußfass bis 18 Uhr ein Die Wahlums	ssung v ung der	r Wahlsc enen Wa	hein, so ihlbriefe	wurde d	ieser der Abschnitt	Wahlni	ederschri ndelt wo It.	ft beigef rden wa	ügt. ren, wurde die	Wal
Nach besonder handelt. War Anlaß de. Nachdem alle	er Beschlußfass r Beschlußfass bis 18 Uhr ein Die Wahlums	ssung v ung der	r Wahlsc enen Wa	hein, so ihlbriefe	wurde d	ieser der Abschnitt	Wahlni	ederschri ndelt wo It.	ft beigef rden wa	ügt. ren, wurde die	Wal
Nach besonder handelt. War Anlaß de. Nachdem alle urne geöffnet. a) Die Zählung	er Beschlußfass r Beschlußfass bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab	ung der gegang chläge	r Wahlso enen Wa wurden	hein, so thIbriefe entnomn	wurde di gemäß A nen und	ieser der Abschnitt ungeöffn	Wahlni V beha et gezäh	ederschri ndelt wo It.	ft beigef rden wa	ren, wurde die Wahlum (= Wäh	Wal schlä Ier B
Nach besonder handelt.  War Anlaß de. Nachdem alle urne geöffnet. a) Die Zählung b) Daraufhin v	er Beschlußfassi r Beschlußfassi bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab	ung den gegang chläge	r Wahlschenen Wawurden	hein, so hlbriefe entnomn	wurde di gemäß A nen und	ieser der Abschnitt ungeöffn	Wahlni V beha et gezäh	ederschri ndelt wo It.	ft beigef rden wa	ügt. ren, wurde die	Wal schlä Ier B
Nach besonder handelt.  War Anlaß de. Nachdem alle urne geöffnet. a) Die Zählung b) Daraufhin v	er Beschlußfass r Beschlußfass bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab	ung den gegang chläge	r Wahlschenen Wawurden	hein, so hlbriefe entnomn	wurde di gemäß A nen und	ieser der Abschnitt ungeöffn	Wahlni V beha et gezäh	ederschri ndelt wo it.	ft beigef rden wa	ren, wurde die Wahlum (= Wäh	Wal schlä Ier B B 1)
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w  Stimmabgab	r Beschlußfassi bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab vurden die in evermerke ge	ung der gegang chläge dem V	r Wahlschen Wawurden	hein, so hlbriefe entnomn inverzei	wurde di gemäß anen und i chnis ein	ieser der Abschnitt ungeöffn 	Wahlni V beha et gezäh en	ederschri ndelt wo lt.	it beigef	ren, wurde die Wahlum (= Wäh zugleich	Walschlä Ier B B 1)
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur Die Zahl de	r Beschlußfassi ir Beschlußfassi bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab vurden die in evermerke ge den die Wahls	ung der gegang chläge dem V zählt.	r Wahlschen Wahlschen Wahlsche Zählt.	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab	ieser der Abschnitt ungeöffn getragen	Wahlni V beha et gezäh en	ederschri ndelt wo lt.	it beigef	ügt. ren, wurde die Wahlum (= Wäh zugleich Vermerk	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur Die Zahl de	r Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Properties of the Wahlums of the Wahlumschluscht — übereit	ung der gegang chläge dem V zählt.	r Wahlschen Wahlschen Wahlsche Zählt.	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab	ieser der Abschnitt ungeöffn getragen	Wahlni V beha et gezäh en	ederschri ndelt wo lt.	it beigef	ügt. ren, wurde die Wahlum (= Wäh zugleich Vermerk	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur  Die Zahl de (b + c) — r	r Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Properties of the Wahlums of the Wahlumschluscht — übereit	ung der gegang chläge dem V zählt.	r Wahlschen Wahlschen Wahlsche Zählt.	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab	ieser der Abschnitt ungeöffn getragen	Wahlni V beha et gezäh en	ederschri ndelt wo lt.	it beigef	ügt. ren, wurde die Wahlum (= Wäh zugleich Vermerk	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur  Die Zahl de (b + c) — r	r Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Properties of the Wahlums of the Wahlumschluscht — übereit	ung der gegang chläge dem V zählt.	r Wahlschen Wahlschen Wahlsche Zählt.	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab	ieser der Abschnitt ungeöffn getragen	Wahlni V beha et gezäh en	ederschri ndelt wo lt.	it beigef	ügt. ren, wurde die Wahlum (= Wäh zugleich Vermerk	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur  Die Zahl de (b + c) — r sich aus folg	r Beschlußfassing Beschlußfassing 18 Uhr ein Die Wahlums gergab	dem Vzählt. ) scheine äge (a)	enen Wahlschen Wahlsche Zählt. stimmte Verschi	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh mit de edenheit	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab	Abschnitt ungeöffn getragen ab	Wahlni V beha et gezäh en immabg	ederschri ndelt wo lt. abeverm rholter Z	it beigef rden wa erke ur ählung	ügt. ren, wurde die Wahlum (= Wäh zugleich Vermerk	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur  Die Zahl de (b + c) — r sich aus folg	r Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Beschlußfassing Properties of the Wahlums of the Wahlumschluscht — übereit	dem Vzählt. ) scheine äge (a)	enen Wahlschen Wahlsche Zählt. stimmte Verschi	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh mit de edenheit	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab Iung erga r Summe	Abschnitt ungeöffn getragen ab	Wahlni V beha et gezäh en immabg	abeverm	it beigef rden wa erke ur ählung	ren, wurde die  Wahlum (= Wäh zugleich  Vermerk  Wahlsche d der Wahl herausstellte,	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur  Die Zahl de (b + c) — r sich aus folg	r Beschlußfassing Beschlußfassing 18 Uhr ein Die Wahlums gergab	ssung vung der gegang chläge dem vzählt. ) scheine äge (a) in.') Die	wahlschen Wahlsche Wahlsche Zählt. stimmte Verschi	hein, so chlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh e mit de edenheit	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab Iung erga r Summe	deser der Abschnitt ungeöffn getragen hb e der Si n auch be	Wahlni V beha et gezäh en iimmabg	abeverm	it beigef rden wa erke ur ählung	ren, wurde die  Wahlum (= Wäh zugleich  Vermerk  Wahlsche d der Wahl herausstellte,	Walschlä Ier B B 1) e
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur Die Zahl de (b + c) — r sich aus folg	r Beschlußfassr r Beschlußfassr bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab vurden die in evermerke ge den die Wahls r Wahlumschl nicht — überei gendem:	gegang chläge dem V zählt. ) scheine äge (a)	wahlschen Wahlsche Zählt. stimmte	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh mit de edenheit	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab Iung erga r Summe i, die sich	Abschnitt ungeöffn getragen ab	Wahlni V beha et gezäh en immabg ei wiede	ederschri ndelt wo lt.	it beigef rden wa erke ur ählung	ügt. ren, wurde die (= Wäh zugleich Vermerk Wahlsche d der Wahl herausstellte,	Waller B 1) ee eine.
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur Die Zahl de (b + c) — r sich aus folg	r Beschlußfassr r Beschlußfassr bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab vurden die in evermerke ge den die Wahls r Wahlumschl nicht — überei gendem:	gegang chläge dem V zählt. ) scheine äge (a)	wahlschen Wahlsche Zählt. stimmte	hein, so hlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh mit de edenheit	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab Iung erga r Summe i, die sich	Abschnitt ungeöffn getragen ab	Wahlni V beha et gezäh en immabg ei wiede	ederschri ndelt wo lt.	it beigef rden wa erke ur ählung	ren, wurde die  Wahlum (= Wäh zugleich  Vermerk  Wahlsche d der Wahl herausstellte,	Wał schlä Ier B B 1) e e eine. scheinerklä
Nach besonder handelt.  War Anlaß de.  Nachdem alle urne geöffnet.  a) Die Zählung  b) Daraufhin w Stimmabgab  c) Sodann wur Die Zahl de (b + c) — r sich aus folg	r Beschlußfassr r Beschlußfassr bis 18 Uhr ein Die Wahlums g ergab vurden die in evermerke ge den die Wahls r Wahlumschl nicht — überei gendem:	ssung vung der gegang chläge dem Vzählt. 1 scheine äge (a) in.') Die	wahlschen Wahlsche Wahlsche Zählt. stimmte Verschi	hein, so chlbriefe entnomn inverzei ung erga Die Zäh e mit de	wurde di gemäß A nen und i chnis ein ab lung erga r Summe i, die sich	deser der Abschnittungeöffn.  getragen  e der Sin auch be	Wahlni V beha et gezäh en immabg ei wiede	abeverm	it beigef rden wa erke ur ählung	ügt. ren, wurde die (= Wäh zugleich Vermerk Wahlsche d der Wahl herausstellte,	Waller B 1) ee eine.

VΙ sitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zu-

Die Beisitzer übergaben die Stimmzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, nachein-Die Beisitzer ubergaben die Summzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, nachemander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist. Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigefügt.

Danach wurden die Stimmzeitel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang.<sup>(1)</sup> Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stim-

Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden waren.

	Dabei wurden d	urch Beschluß
	a) für gültig	erklärt Stimmzettel
		erklärt Stimmzettel
r	der Zählliste ve men für gültig	eher gab die Entscheidungen bekannt. Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel wurden in ermerkt.¹) Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen wurde vermerkt, ob die Stimoder für ungültig erklärt worden sind.
	Die für gültig u gefügt, und zwa	nd die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden laufend durchnumeriert und sind als Anlagen bei- r
		a) "Für gültig erklärt" Nr bis Nr bis Nr
		b) "Für ungültig erklärt" Nr bis Nr bis Nr.
	Zur Gegenkont	rolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglichen.¹)
	•	Mr. I I
		Wahlergebnis
VIII.	Kennziffer²)	
	В.	Zahl der Wähler (Nr. VI a)
	(zugleich B 1)	
	С	Ungültige Stimmen
	D	Gültige Stimmen
		n gültigen Stimmen entfielen auf
	Nr. Fam	ilienname (ggf. Rufname) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort Stimmen
	1	
	2	
	2	
	J	f
	4,	
	,	en e
	5	
	6	
	7	
	<b>o</b> .	
	O	
	9	
	10	
	11	
	12	(laut Stimmzettel)
		* ·

	Nummer VIII) wurde auf de	n Norderd in	w 412 (0.3)		
	Nummer VIII) wurde auf de Isprecher, Fernschreiber, Te Tährend der Offnung und Pri				
	runter der Wahlvorsteher u gebnisses alle Mitglieder.¹)	und der Schrift	führer oder ihre	Stellvertreter, wäh	rend der Fest-
Die Ermittlung und	die Feststellung des Wahl	ergebnisses wa	aren öffentlich.		
Vorstehende Nieder	rschrift wurde vorgelesen, at vollzogen:	von dem Wah	lvorsteher, dem S	chriftführer und de	n Rejeitmorn eo
nehmigt und wie fol	gt vollzogen:				a beisitzein ge-
7103-171-111-1111-111-11-11-11-11-11-11-11-1	**************************************		Di- B-i-ii	<u> </u>	
(Ort)	(Datum)		Die Beisitzer		
•			annadedhasahangrappa engangananiangrapakan	erregeartervejget bet førtjäjdjelskettettettetpet	9\$  48 + <del>999</del>   979   <u> </u> 879
	n .		HOTOLOGICAL CONTRACTOR	and des absorvery size in this michigan advance the	\$P\$ \$P\$ 17. C18C2414464464464466466993919912
Der Wahlvorsteher			*************************************	aprenistrate ente un l'augunt son possifique e un personau un l'appendant de l'ap	#4478)
			•		
77-77-57-63-64-64-64-64-64-64-64-64-64-64-64-64-64-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		ATTECHNICAL PROPERTY OF THE PR		Privoszi elistas des destas des estis per
,	19 th anti-control of the control of the property	4	************************************	enti (fil deleptori qualibra dan kirista dapatary papa)	·\$92254EEEESSAGASAGAGAGAGAGAGAGAGAGAGAGAGAGAGAG
	•	*	***************************************	prespects (1.1414311anismiden) of respective ties.	
Der Schriftführer			***********************	renter est erretterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterrenterr	ikken seg bissesserezzszzzzzzzzesseskipkisjak).
			the state of the s	-, 4	
			**************************************	ektikonaksiab filipopiavi dipunna birilina – emazopopabilan	dadja-lapsyptepteritkidkid-ifabibblek
	······································	a ya an da an ''			
3 The second of the second	häfts wurden die leeren Wa Stimmzettel und Wahlschein	ahlbriefumschl ne, die nicht d	äge, soweit sie nic ieser Niederschrift	ht dieser Wahlnied beigefügt sind, wu	erschrift beige- ırden wie folgt
verpackt:	ommiserter and wanischen	ne, die nicht d	ieser Niederschrift	beigefügt sind, wu	erschrift beige- trden wie folgt
verpackt: 1 Paket mit den gültigen S	timmzetteln, nach Wahlkreis	ne, die nicht d sbewerbern ge	ieser Niederschrift ordnet und gebünde	beigefügt sind, wu elt,	erschrift beige- irden wie folgt
verpackt: 1 Paket mit den gültigen S 1 Paket mit den ungekenn	timmzetteln, nach Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und	ne, die nicht d sbewerbern ge	ieser Niederschrift ordnet und gebünde	beigefügt sind, wu elt,	erschrift beige- trden wie folgt
verpackt: 1 Paket mit den gültigen S 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn	timmzettel und Wanischen zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen.	sbewerbern ge d den leer abg	ieser Niederschrift ordnet und gebünde regebenen Wahlum	beigefügt sind, wu elt, schlägen,	ırden wie folgt
verpackt: 1 Paket mit den gültigen S 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn Jedes Paket wurde verschn	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der	ne, die nicht d sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F	ieser Niederschrift ordnet und gebünde regebenen Wahlum	beigefügt sind, wu elt, schlägen,	ırden wie folgt
verpackt:  1 Paket mit den gültigen Si 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn Jedes Paket wurde verschn Dem Beauftragten des Kreis	timmzetteln, nach Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. ürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel	ne, die nicht d sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F	ieser Niederschrift ordnet und gebünde regebenen Wahlum	beigefügt sind, wu elt, schlägen,	ırden wie folgt
verpackt:  1 Paket mit den gültigen St. 1 Paket mit den ungekenn: 1 Paket mit den eingenomm Jedes Paket wurde verschn Dem Beauftragten des Kreis 1. diese Wahlniederschrift:	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. ürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen,	ne, die nicht d sbewerbern ge d den leer abg Nummer des I ben:	ieser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande:	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan	irden wie folgt gabe versehen,
verpackt:  1 Paket mit den gültigen Si 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn Jedes Paket wurde verschn Dem Beauftragten des Kreis 1. diese Wahlniederschrift 2. die versiegelten Pakete	timmzetteln, nach Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. ürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel	sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F ben:	ieser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande:	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan	irden wie folgt gabe versehen,
verpackt:  1 Paket mit den gültigen St.  1 Paket mit den ungekenn:  1 Paket mit den eingenomn  1 Jedes Paket wurde verschn  Dem Beauftragten des Kreis  1. diese Wahlniederschrift:  2. die versiegelten Pakete	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen,	sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F ben:	ieser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	irden wie folgt gabe versehen,
verpackt:  1 Paket mit den gültigen St.  1 Paket mit den ungekennt.  1 Paket mit den eingenomn.  1 Paket mit den eingenomn.  2 Dem Beauftragten des Kreis.  2. die versiegelten Pakete.	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen,	sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F ben:	ieser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan	irden wie folgt gabe versehen,
verpackt:  1 Paket mit den gültigen St.  1 Paket mit den ungekennt.  1 Paket mit den eingenomn.  1 Paket mit den eingenomn.  2 Dem Beauftragten des Kreis.  2. die versiegelten Pakete.	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen,	sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F ben:	ieser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	irden wie folgt gabe versehen,
verpackt:  1 Paket mit den gültigen St.  1 Paket mit den ungekenn:  1 Paket mit den eingenomn  1 Jedes Paket wurde verschn  Dem Beauftragten des Kreis  1. diese Wahlniederschrift:  2. die versiegelten Pakete	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen,	sbewerbern ge d den leer abg Nummer des F ben:	ieser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	ırden wie folgt gabe versehen, chlüssel — und
verpackt:  1 Paket mit den gültigen Si 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn 1 Jedes Paket wurde verschn 2 Dem Beauftragten des Kreis 1. diese Wahlniederschrift 2. die versiegelten Pakete, die sonst von der Gemei	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen, das Wahlscheinverzeichnische zur Verfügung gestellte allen darin verzeichneten Anlagen der	sbewerbern ged den leer abg Nummer des F ben: s, die Wahluren Ausstattung	eser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	gabe versehen.
verpackt:  1 Paket mit den gültigen Si 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn Jedes Paket wurde verschn Dem Beauftragten des Kreis 1. diese Wahlniederschrift 2. die versiegelten Pakete, die sonst von der Gemei	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen,	sbewerbern ged den leer abg Nummer des F ben: s, die Wahluren Ausstattung	eser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	gabe versehen.
verpackt:  1 Paket mit den gültigen Si 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn Jedes Paket wurde verschn Dem Beauftragten des Kreis 1. diese Wahlniederschrift 2. die versiegelten Pakete, die sonst von der Gemei	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen, das Wahlscheinverzeichnische zur Verfügung gestellte allen darin verzeichneten Anlagen der	sbewerbern ged den leer abg Nummer des F ben: s, die Wahluren Ausstattung	eser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	gabe versehen.
verpackt:  1 Paket mit den gültigen Si 1 Paket mit den ungekenn 1 Paket mit den eingenomn Jedes Paket wurde verschn Dem Beauftragten des Kreis 1. diese Wahlniederschrift 2. die versiegelten Pakete, die sonst von der Gemei	timmzettel und Wahlkreis zeichneten Stimmzetteln und nenen Wahlscheinen. nürt, versiegelt und mit der swahlleiters wurden übergel nebst allen Anlagen, das Wahlscheinverzeichnische zur Verfügung gestellte allen darin verzeichneten Anlagen der	sbewerbern ged den leer abg Nummer des F ben: s, die Wahluren Ausstattung	eser Niederschrift ordnet und gebünde egebenen Wahlum Briefwahlvorstande: ne — gegebenenfal sgegenstände.	beigefügt sind, wu elt, schlägen, s und der Inhaltsan ls mit Schloß und S	gabe versehen.

<sup>2)</sup> Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Anlage 14 zur LWO

					8	
		ı auf			7	
		ntfaller			9	
		nmen e		,	5	
		en Stin			4	
	/ahl	a gültig	,		3	
	er V	von den gültigen Stimmen entfallen auf			7	
	ses d					
	Ergebnis		gültige	Stimmen	D	
am	gültigen l		ungültige	Stimmen	υ	
zum Hessischen Landtag am	Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl	Wähler		darunter mit Wahlschein	B1	4
n Hessis	enstellu			ins- gesamt	В	
Wahi zur	usamme		iis	insgesamt (A 1 + A 2)	A	
:		Wahlberechtigte	lt. Wählerverzeichnis	mit Sperrvermerk "W" Wahlschein	A 2	
***************************************	eis	W	It. W	ohne Sperrvermerk "W" Wahlschein	A 1	
Gemeinde	KreisWahlkreis	-M-drivering	Compinde	Kreis Wahlkreis		

An	lage	15
zur	LW	O

Wahlkreis	3
-----------	---

# Niederschrift

# über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

	PED FAMOURIALISTICS	(Ort)	**************************************	(Datum)
Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtag	swahl am	niteessandinis dingahandidiyaniiyanaaniish	***************	
im Wahlkreis		4 1 1		
	(rammer)	and the second s		
trat heute, am	ordnungsgemäßer E	inladung der Kreis	wahlausschuß zus	ammen.
Es erschienen:		* ***		
1.		en e din en e e empezione.		** *
2,			als	Vorsitzender
3	4	- 1/2 on the species of the second	e enverence annual annual als	Beisitzer
4			als	Beisitzer
5	***************************************	erdenakonak kalantan kanan ali digeberah diseberah di 	animonomical als	Beisitzer
6	THE PERSON NAMED IN COLUMN TO THE PE	*	als	Beisitzer
7			to distribution als	Beisitzer
8	**************************************		als	Beisitzer
9	Mandaldada od ood bergeriyki egiriyiri. Ezexxenyer cocce.	***************************************	als	Beisitzer
	(Familienname, Rufname)	erikerikarististysististojo irodiskojece ereli esi	als	Beisitzer
Ferner waren zugegen:			·	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		0.4
		***************************	······································	Schrittiuhrer
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordni gemacht worden.	ing waren nach § 22	Abs. 2 der Landes	wahlordnung öffe	Hilfskraft entlich bekann
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordni gemacht worden. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die V	ing waren nach § 22 Vahlniederschriften	Abs. 2 der Landes	wahlordnung öffe Wahlvorstände d	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnigemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die V	ing waren nach § 22 Vahlniederschriften	Abs. 2 der Landes  der(Zahl)  se nach Wahlbezi htigungen in der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vonden in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ung waren nach § 22 Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der(Zahl)  se nach Wahlbezi htigungen in der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ing waren nach § 22 Wahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der(Zahl)  se nach Wahlbezi htigungen in der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnigemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ung waren nach § 22 Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der(Zahl)  se nach Wahlbezi htigungen in der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ung waren nach § 22 Wahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ung waren nach § 22 Wahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ung waren nach § 22 Wahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:	ung waren nach § 22 Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:  Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden F	ung waren nach § 22  Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:  Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fölie Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzette	ung waren nach § 22  Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Berick sillen abweichend von	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:  Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden F	ung waren nach § 22  Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Berick sillen abweichend von	Abs. 2 der Landes  der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:  Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fölie Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzette	ung waren nach § 22 Wahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der (Zahl) se nach Wahlbezi htigungen in der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fölie Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzette	ung waren nach § 22  Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Beric	Abs. 2 der Landes  der (Zahl) se nach Wahlbezi htigungen in der	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme i Feststellungen	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo
Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnugemacht worden.  Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Vund in die als Anlage beigefügte Zusammenste Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende stände vor:  Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fölie Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzette	ung waren nach § 22  Vahlniederschriften ellung der Ergebniss rechnerischen Berich  illen abweichend von	Abs. 2 der Landes  der (Zahl)  se nach Wahlbezi htigungen in der  on den Entscheidu	wahlordnung öffe Wahlvorstände d rken und Geme reststellungen ngen der Wahlv	Hilfskraft entlich bekann es Wahlkreise inden und gg der Wahlvo

A (A 1 + A 2)	Wahlberechtigte									
В	Wähler ,									
c	Ungültige Stimmen .								****************	
D	Gültige Stimmen								,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
Von den gültigen	Stimmen entfielen auf									
Bewerber	(Familienname)	Name de	er Partei o	oder Wä	ihlergru	рре о	der Ke	ennwoi	t ·	Stimmen
1. (laut Stimmzette	51)				, 14 : 7 : 7 : 7 : 7 : 7 : 7 : 7 : 7 : 7 :	************	***************************************		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	***************************************
•						***********		••••	******************	***************************************
									***************************************	
									*****************	*******************
										***************************************
									***************************************	
										,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
									*************	
11							***************************************		**************	***************************************
12		£14772034114111111111111111111111111111111111				,			475(7711451717)	
Nach der Festste lung nach Stimm führer unterschri Der Kreiswahla		er Bewerbe						,,	****************	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
führer unterschri  Der Kreiswahlau  (Kreiswahlvorsch  Der Kreiswahlau	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de	n Stimmen a er Bewerbe	rauf sich v	ereinigt	und da	mit in	ı Wah	lkreis	jewählt 	ist.
führer unterschri  Der Kreiswahlau  (Kreiswahlvorsch  Der Kreiswahlau	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de	n Stimmen a er Bewerbe	rauf sich v	ereinigt	und da	mit in	ı Wah	lkreis	jewählt 	ist.
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der l	n Stimmen a er Bewerbe Bewerber	rauf sich v	ereinigt	und da	mit in	ı Wahi	lkreis	jewählt 	ist.
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der l hlag Nr) die meister	n Stimmen a er Bewerbe Bewerber n Stimmen	rnuf sich v	ereinigt	und da	mit in	ı Wah	lkreis (	jewählt 	ist.
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der l	n Stimmen a er Bewerbe Bewerber n Stimmen , das auf d	rbei Stimm	ereinigt	und da	mit in	vereir	lkreis (	gewählt · ·	ist.
Der Kreiswahlau (Kreiswahlau (Kreiswahlau (Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der l hlag Nr) die meister der Kreiswahlleiter das Los	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau	r	ereinigt  engleid ber ellte fes	und da	mit im	vereir Bewe	nigen. <sup>2</sup> )	yewählt  n Wahll entlich.	ist.
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der l hlag Nr) die meister der Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der F	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau	r	ereinigt  engleid ber ellte fes	und da	mit im	vereir Bewe	nigen. <sup>2</sup> )	wahlt Wahll	ist.
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister ler Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Ferfolgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau	r	ereinigt mengleid ber ellte fes kannt. I den Be	und da	mit in	vereir Bewe	nigen.²)  rber in  var öff  und	yewählt n Wahll entlich. von ihr	vreis gew
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister ler Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Ferfolgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau	r	ereinigt  engleid ber ellte fes kannt. I den Be	und da	mit in	vereir Bewe	nigen.²) rber in var öff und	n Wahllentlich.	vreis gew
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister ler Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Fe folgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt  engleid ber ellte fes kannt. I den Be	und da	mit in	vereir Bewe	nigen.²) rber in var öff und	n Wahllentlich.	vreis gew Vorstehe
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister ler Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Ferfolgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt  engleid ber ellte fes cannt. I den Be	und da	f sich	vereir Bewe	nigen.²) rber in var öff und	n Wahllentlich.	vereis gew
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister ler Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Fe folgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt  engleid ber ellte fes kannt. I den Be	und da	f sich	vereir Bewe	nigen.²) rber in var öff und	n Wahllentlich.	veris gew
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister ler Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Fe folgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt  engleid ber ellte fes kannt. I den Be	und da	f sich	vereir Bewe	nigen.²) rber in var öff und	n Wahllentlich.	veris gew
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister der Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Fe folgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt  engleid ber ellte fes cannt. I den Be  1. 2. 3. 4. 5.	und da	f sich	vereir Bewe	nigen.²)  rber in  var öff  und	n Wahllentlich.	ist.
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister der Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Fe folgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt  lengleid ber ellte fes kannt. I den Be  1. 2. 3. 4. 5.	und da	mit in	vereir Bewe	nigen.²) rber in var öff und	n Wahllentlich.	vereis gew
führer unterschri Der Kreiswahlau (Kreiswahlvorsch Der Kreiswahlvorsch (Kreiswahlvorsch Daraufhin zog d (Kreiswahlvorsch ist.²) Der Kreiswahlle Niederschrift wu Schriftführer wie	usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) die meister usschuß stellte fest, daß de hlag Nr) und der le hlag Nr) die meister der Kreiswahlleiter das Los hlag Nr) fiel. Der Feiter gab das Wahlergebnis urde vorgelesen, von dem Fe folgt unterschrieben:	n Stimmen a er Bewerber n Stimmen , das auf d Kreiswahlau des Wahlka Kreiswahlle	r	ereinigt ereinigt engleid ber ellte fes cannt. I den Be  1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	und da	mit in	vereir Bewe	nigen.²)  rber in  var öff  und	n Wahllentlich.	vereis gew

Nichtzutreffendes streichen.

# Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen\*)

### Vom 13. März 1978

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

### § 1

### Zulassung und Verwendung von Stimmenzählgeräten

- (1) Die Zulassung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.
- (2) Stimmenzählgeräte (Wahlgeräte) einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.
- (3) Die Verwendung zugelassener Stimmenzählgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### § 2

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmenzählgerätes die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

### § 3 Wahlbekanntmachung (zu § 44 LWO)

- (1) Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmenzählgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 der Landeswahlordnung) ist eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmenzählgerätes (§ 5 Abs. 2) beizufügen.
- (2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Stimmenzählgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung nicht anzuwenden.

### 8 4

Überprüfung der Stimmenzählgeräte und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) Es dürfen nur Stimmenzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Stimmenzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmenzählgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

### § 5 Ausstattung des Wahlvorstandes (zu § 45 LWO)

- (1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner
- das Stimmenzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
- zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
- zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
- Material zum Versiegeln des Stimmenzählgerätes,
- 5. einen Abdruck dieser Verordnung.
- (2) Das Stimmenzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.
- (3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

## § 6 Wahlzelle (zu § 40 LWO)

Das Stimmenzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

### § 7 Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 46 LWO)

- (1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest,
- daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
- daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
- daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
- daß, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind,

<sup>&</sup>quot;) GVBI, II 16-19

- 5. daß nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.
- (2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmenzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel des Stimmenzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren.

### § 8 Stimmabgabe (zu § 49 LWO)

- (1) Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmenzählgerät zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe des Stimmenzählgerätes darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmenzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.
- (2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtung, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmenzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort "Nichtwähler" einzutragen.
- (3) Für die Stimmabgabe durch behinderte Wähler gilt § 50 der Landeswahlordnung entsprechend.
- (4) Treten an einem Stimmenzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Offnung des Stimmenzählgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird; in diesem Fall ist das Stimmenzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät oder mit Stimm-zetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

### § 9 Schluß der Wahlhandlung (zu § 53 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmenzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

### § 10 Zählung der Wähler (zu § 62 LWO)

Vor dem Öffnen des Stimmenzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### § 11 Ungültige Stimmen (zu § 33 LWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

### § 12 Zählung der Stimmen (zu § 63 LWO)

- (1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.
- (2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl
- 1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
- 3. der abgegebenen ungültigen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.
- (3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (4) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmenzählgerät zu verschließen und zu versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

## § 13 Wahlniederschrift (zu § 66 LWO)



- (1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen.
- (2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 13 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

# § 14 Abschluß des Wahlgeschäfts

(zu § 68 LWO)

Hat der Wahlvorstand seine A

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde folgende Unterlagen:

- 1. die Wahlniederschrift,
- 2. das Wählerverzeichnis,
- das Stimmenzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
- 4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

### § 15

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (zu § 70 LWO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnisses, so hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß die Über-

einstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmenzählgeräte mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 12 Abs. 3 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.
- (3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

### § 16 Versiegelung

Die in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen vom 11. Juli 1966 (GVBl. I S. 248), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1970 (GVBl. I S. 508)<sup>1</sup>), wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1978

Der Hessische Minister des Innern Gries

1) GVBl. II 16-11

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 6,— DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruft. (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Anlage zur Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk
	Wahlniederschrift
	zur Landtagswahl
	unter Verwendung eines Stimmenzählgerätes –
	am ,
I. Zu der a	uf heute anberaumten Landtagswahl waren für den obigen Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:
1	als Wahlvorsteher
2	als Beisitzer
3	als Beisitzer
4	als Beisitzer
5	als Beisitzer
	als Beisitzer
	als Beisitzer
	als Beisitzer
9	(Ruf- und Familiennamen) als Schriftführer
Als Hilfsl	kräfte waren zugezogen:
1	
2	
4	(Ruf- und Familiennamen)

- II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteilschen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen lag im Wahlraum vor.
- III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmenzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere daß
  - 1. die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
  - 2. zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Wahlraum angebracht waren,
  - 3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
  - 4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren'),
  - 5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurde das Stimmenzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

IV. Das Stimmenzählgerät war in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

	Wahlberechtigten in der Spalte für trug. Der Wahlvorsteher berichtigt scheinigte das auf der Abschlußl	eine, indem er bei den Name die Stimmabgabe den Verm e auch die Zahlen der Absch bescheinigung. <sup>2</sup> )	n der nachträ erk "Wahlsch lußbescheinig	glich mit Wahlscheinen versehenen ein" oder den Buchstaben "W" ein- ung der Gemeindebehörde und be-
<b>37</b> ]	Mit der Wahlhandlung wurde um			
V 1.	verzeichnen:3)			3) Als besondere Vorfälle waren zu
				<del>(rennandian relograph d'artorilla rennanter les e</del> rentes errestes estes estes estes estes estes estes estes est
	A THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERT	YEERREKKE (RESTESSESSESSESSESSESSESSESSESSESSESSESSE		
		art art (et except the except and except in except in each except		Ardinahanananan mengharingan beraringgap persenggap persenggap persenggap
	Das Stimmenzählgerät wies folgend ten, daß die Wahl mit einem ande	de Unregelmäßigkeiten auf, di eren Stimmenzählgerät — mit	e um Stimmzetteln	Uhr Minuten dazu führ- fortgesetzt werden mußte.³)
	Über die Einzelheiten wurden Nied	derschriften angefertigt und al	ls Anlagen Nr	bis Nr beigefügt.
VII.	Nach 18 Uhr $^4$ ) wurden nur r lassen.	noch die im Wahlraum anwes	enden Wahlb	erechtigten zur Stimmabgabe zuge-
	Um Uhr Minu	ten erklärte der Wahlvorsteh	er die Wahl f	ür geschlossen.
	Das Stimmenzählgerät wurde gege	en jede weitere Stimmabgabe	gesperrt und	die Sperrung versiegelt.
ZIII.	a) Nunmehr wurde die auf dem H	launtzählwerk angegebene 7a	hl abgoloron	
* ****	Sie ergab			Stimmabgaben (= Wähler B)
	b) Daraufhin wurden die im Wähl		po elityvija rije (prografiti die riegeriogi	minima bullingaben (- wanter b).
	Stimmabgabevermerke gezählt.	Die Zählung ergab	*************************************	Vermerke.
	c) Mit Wahlschein haben gewählt	**	**************************************	Personen (B 1).
		b) + c) zusammen		***************************************
	Die Gesamtzahl b) $+$ c) stimmte 1	•		
	Die Gesamtzahl b) + c) war um			
	Diese Verschiedenheit, die sich auc	h bei wiederholter Zählung h	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:³)
	Diese Verschiedenheit, die sich auc	h bei wiederholter Zählung h	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:³)
IX.	Diese Verschiedenheit, die sich auc	h bei wiederholter Zählung h	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:3)
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzählg werken fest und trug sie in den ne	h bei wiederholter Zählung h	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:3)
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ achstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nachstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ achstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:3)  ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nachstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:3)  ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks-
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:3)  ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl-
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	rklärte sich aus folgendem:3)  ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl-
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ achstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ schstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.  (Kreiswahlleiter oder Beauftragter)
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl-  Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.  (Kreiswahlleiter oder Beauftragter)
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.  (Kreiswahlle(ter oder Beauftragter)
IX.	Nunmehr wurde das Stimmenzähle werken fest und trug sie in den ne	gerät geöffnet. Der Schriftführ nchstehenden Zählwerkskontro Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	erausstellte, e	ende Zahlen auf den einzelnen Zähl- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen  Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerks- kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzähl- gerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.  (Kreiswahlle(ter oder Beauftragter)

- X. Der Wahlvorsteher ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes³) stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl
  - 1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  - 2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
  - 3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein — nicht überein.<sup>3</sup>) Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und als Anlage Nr. beigefügt.

Danach stellte der Wahlvorstand für den Wahlbezirk folgendes

Wahlergebnis										
fest:										
A 1	Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)									
A 2	Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)									
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen									
В	Zahl der Wähler insgesamt (Nr. VIII a)									
B 1	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIIc)									
С	Zahl der ungültigen Stimmen (Zählwerk Nr)									
D	Zahl der gültigen Stimmen									
Von den a	rilligen Stimmen entfielen auf									

Lfd. Nr.	Familienname (ggf. Rufname) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort	Stimmen
1.		-
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.	·	
	Zusammen	

Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Stimmenzählgerät geschlossen und versiegelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.3)

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

XII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer ge-nehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher								
						Beisitze	<b>2</b> ₽•	
		1.5		; ,		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	*** ******* ******	
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	74734 <b>3343</b> 2432433433	**********************				
•					. : .		to the state of th	
	•					*************	16	
			41	1	1.4		:	***********
				\$				
		. "86	**********	· :			***************************************	
					4 141	1		
			1.00		, Ng			
				*************	**********	***************	************************************	
				77 7				
		789	***********	d	*********	***************************************	**************************************	**************************************
Do- Cd-ittent				.i	a stant		1	
Der Schriftführer				- Frankrikizasyka	*******	db+t+++++++++++++++++++++++++++++++++++	***************************************	***********
					1.			
							£.	
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	*******************************	ev.	an derandring nage		ler de les colons	************	iliti. Angalangan katil atah anganggan pangangan angan katil atah angan katil atah angan katil atah angan katil atah a	*****
	•			i.	1 :		ń.	
	•					5 4 4		
			*************	*********	*************	****************************		
n Schluß des Wahlgeschäftes überg	tab der Wahlvorsta	and						
iese Wahlniederschrift einschließlic	h der darin verzei		Anlage	n,				
iese Wahlniederschrift einschließlic as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse	h der darin verzei		Anlage	n,	<del></del>		:	
iese Wahlniederschrift einschließlic as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis,	h der darin verzei In und Zubehör,	chneten						
iese Wahlniederschrift einschließlic as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be	igefüc	ıt sind.		
iese Wahlniederschrift einschließlic as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so lle ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be	igefüç	yt sind,		
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlscheine, so die ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be	igefüç	ıt sind,		
ese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, de eingenommenen Wahlscheine, so de ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be				
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlscheine, so die ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be		jt sind, er Wahlvo	rsteher	
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlscheine, so die ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be			rsteher 	
iese Wahlniederschrift einschließlic as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so lle ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch	rift be	<b>D</b>	er Wahlvo		
iese Wahlniederschrift einschließlic as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so lle ihm sonst zur Verfügung gestel	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der	chneten Wahln	iedersch erlagen	rift be	<b>D</b>	er Wahlvo	rsteher	***(2)/2412, 224
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, sc lle ihm sonst zur Verfügung gestel in die Gemeindebehörde.	h der darin verzei eln und Zubehör, oweit sie nicht der lten Gegenstände i	chneten Wahln und Unt	iedersch erlagen	rift be	D	er Wahlvo		
iese Wahlniederschrift einschließliches Stimmenzählgerät nebst Schlüssens Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, solle ihm sonst zur Verfügung gesteln die Gemeindebehörde.  Wahlniederschrift mit allen darin inen sowie das verschlossene und	h der darin verzeichn und Zubehör,  oweit sie nicht der Iten Gegenstände u	Wahln Ind Unt	iedersch erlagen	et mit	D	er Wahlvo		
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so lie ihm sonst zur Verfügung gesteln die Gemeindebehörde.  Wahlniederschrift mit allen darin inen sowie das verschlossene und	h der darin verzeichn und Zubehör,  oweit sie nicht der Iten Gegenstände u	Wahln Ind Unt	iedersch erlagen	et mit	D	er Wahlvo		
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so lie ihm sonst zur Verfügung gestel in die Gemeindebehörde.  Wahlniederschrift mit allen darin inen sowie das verschlossene und	h der darin verzeichn und Zubehör,  oweit sie nicht der Iten Gegenstände u	Wahln Ind Unt	iedersch erlagen	et mit	D	er Wahlvo		
iese Wahlniederschrift einschließlich as Stimmenzählgerät nebst Schlüsse as Wählerverzeichnis, ie eingenommenen Wahlscheine, so lie ihm sonst zur Verfügung gesteln die Gemeindebehörde.  Wahlniederschrift mit allen daringenen sowie das verschlossene und	h der darin verzeichn und Zubehör,  oweit sie nicht der Iten Gegenstände u	Wahln Ind Unt	iedersch erlagen	et mit	D	er Wahlvo		
ch Schluß des Wahlgeschäftes überg liese Wahlniederschrift einschließlic las Stimmenzählgerät nebst Schlüsse las Wählerverzeichnis, lie eingenommenen Wahlscheine, so lile ihm sonst zur Verfügung gestel In die Gemeindebehörde.  Wahlniederschrift mit allen darin einen sowie das verschlossene und dem Unterzeichneten auf Vollständ	h der darin verzeichn und Zubehör,  oweit sie nicht der Iten Gegenstände u	Wahln Ind Unt	iedersch erlagen	et mit	D	er Wahlvo		

<sup>1)</sup> Gilt nur für Geräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden

<sup>2)</sup> Streichen, wenn ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine von der Gemeindebehörde nicht übergeben worden ist

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>4)</sup> Im Falle des § 43 der Landeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt